



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.04.2006 Seite 1
- Beschlüsse der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2006 Seite 2
- Beschluss der 8. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 13.01.2006
- Beschluss der 9. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 08.02.2006
- Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Sachsendorf Seite 3 bis 6
- Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Westliche Stadterweiterung (1870-1914)“ Seite 7 bis 9
- Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Branitzer Parklandschaft“ Seite 9
- Allgemeinverfügung zu den Öffnungszeiten der Verkaufsstellen der Stadt Cottbus für den Zeitraum 09.06.2006 bis 09.07.2006
- Allgemeinverfügung zu den Öffnungszeiten der Verkaufsstellen der Cottbuser Innenstadt für die Tage am 29.04.2006 und 30.09.2006 Seite 10 bis 11
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Karl-Liebkecht-Straße bis zur August-Bebel-Straße Seite 11
- Entgeltordnung Wohnheim Thomas-Müntzer-Straße 7-10, Cottbus Seite 12 bis 13
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Wilhelm-Külz-Straße bis zur Karl-Liebkecht-Str. Seite 13
- Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus
- Bekanntmachung zum Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Cottbus Seite 14
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus
- Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord, VNr. 6004 N
- Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15

Nichtamtlicher Teil

- Mitteilungen des Agenda-Büros Seite 15 bis 16

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 26. 04. 2006, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20. 04. 2006

Tagesordnung der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 26. 04. 2006

(Beginn 14.00 Uhr; Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Fragestunde**
3. **Berichte und Informationen**
 - 3.1 **Bericht der Oberbürgermeisterin**
Berichterstatlerin: Frau Rätzel
 - 3.2 **Berichte aus städt. Gesellschaften und städt. Beteiligungen**
Berichterstatler: Geschäftsführer von EGC, CMT, BUGA, CTK und GWC
4. **Beschlussvorlagen**
 - 4.1 OB-014/06 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
 - 4.2 OB-015/06 Übertragung von Mitteln für Tourismusmarketing an den Tourismusverein Cottbus e. V.
 - 4.3 OB-018/06 Ernennung der Wahlleiterin und stellvertretenden Wahlleiterin Kommunalwahl 2003 - 2008
 - 4.4 II-002/06 Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt
(Neuaufruf nach Beanstandung gem. § 65 GO durch die Oberbürgermeisterin)

- 4.5 III-004/06 Umsetzung des Maßnahmenplanes der Kienbaum-Studie im Dezernat III
(Austauschvorlage vom 13. 04. 2006)
- 4.6 IV-002/06 Beschluss zur 1. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes der Stadt Cottbus
(Wiedervorlage aus StVV März 2006)
- 4.7 IV-037/06 Gemeinwesenstudie der Stadt Cottbus
(Wiedervorlage aus StVV März 2006)
- 4.8 IV-008/06 Beschluss zum Teilräumlichen Konzept für den Stadtumbau Cottbus Neu-Schmellwitz (Selbstbindungsbeschluss)
(Wiedervorlage aus StVV März 2006)
- 4.9 IV-027/06 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 2020 - verkehrspolitische Zielstellung und Straßen-Netzkonzept
(Wiedervorlage aus StVV März 2006)

5. Anträge

- 5.1 010/06 Entbindung der Aufsichtsratsmitglieder der SWC von der Verschwiegenheitspflicht/Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC
Antragsteller: Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss Stadtwerke
(Neuaufruf nach Beanstandung gem. § 65 GO durch die Oberbürgermeisterin)
- 5.2 012/06 Bildung des Amtes für Jugend, Schule und Sport
Antragsteller: Vorsitzender Ausschuss Bildung, Schule, Sport und Kultur
- 5.3 013/06 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC
Antragsteller: Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss SWC

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-053/06 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 II-009/06 Interessenbekundungsverfahren Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 2.2 IV-034/06 Vergabe von Bauleistungen nach VOB „Mittlerer Ring - Pappelallee/Waisenstraße 1. TA von Anschluss W.-Külz-Straße bis einschl. Kreuzung Berliner Straße“
- 2.3 IV-060/06 Öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Burg und dem Amt Burg (Spreewald) über die Errichtung eines einheitlichen touristischen Wegesystems

3. Personalangelegenheiten

- 3.1 OB-019/06 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsarzt/Amtsärztin im Gesundheitsamt
- 3.2 OB-020/06 Abberufung des Amtsleiters Jugendamt
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 20. 04. 2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 8. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 13.01.2006 sowie der 9. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 08.02.2006 veröffentlicht.

Beschluss der 8. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 13.01.2006

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-002/06	Sanierungskonzept für die Stadtwerke Cottbus GmbH (mehrheitlich beschlossen)	OB-002-08S/06

Beschluss der 9. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 08.02.2006

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-004/06	Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH - Stundung der Konzessionsabgabe (mehrheitlich beschlossen)	OB-004-09S/06

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 16.02.2006

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2006

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-005/06	4. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche (konstituierende) Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.) (Einstimmig beschlossen)	OB-005-25/06
OB-006/06	7. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01 (KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss) (Einstimmig beschlossen)	OB-006-25/06
OB-007/06	12. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) (Einstimmig beschlossen)	OB-007-25/06
II-006/06	Umbesetzung Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Einstimmig beschlossen)	II-006-25/06
III-003/06	3. Aktualisierung des Beschlusses Nr. III-071-IV-03/03 vom 17. Dezember 2003 „Wahl der stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ (Einstimmig beschlossen)	III-003-25/06
IV-004/06	Namensgebung für die 20. Grundschule im Stadtteil Spremberger Vorstadt (Einstimmig beschlossen)	IV-004-25/06
IV-006/06	Bebauungsplan Cottbus-Brantitz „Spreewehrstraße“ - Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Einstimmig beschlossen)	IV-006-25/06
OB-010/06	Beschluss zur Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses - Stadtwerke Cottbus GmbH (mehrheitlich beschlossen)	OB-010-25/06
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
001/06	Überarbeitung der Kita-Gebührensatzung (mehrheitlich angenommen)	A-001-25/06
005/06	Erstellung einer Übersicht der vertraglichen Bindungen der Cottbuser Gartenbaugesellschaft 1995 mbH (mehrheitlich angenommen)	A-005-25/06
Nichtöffentlicher Teil		
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-005/06	Erwerb des Erbbaurechts an einem städtischen Grundstück (mehrheitlich beschlossen)	IV-005-25/06

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 22.03.2006

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz

in der Gemarkung Sachsendorf im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09144 Chemnitz, hat mit Datum vom 23. Dezember 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Doppelstich Cottbus) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Sachsendorf in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-515 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 22. Februar 2006

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Im Auftrag
Vogel

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Westliche Stadterweiterung (1870-1914)“

um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz

Aufgrund § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem § 4 (1) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24.05.2004, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der westlichen Stadterweiterung um die Bahnhofstraße und um den Schillerplatz, mit den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten und den angrenzenden Grundstücken:

- August-Bebel-Straße 8 bis 24 und 75 bis 92 (zwischen Lausitzer Straße und Bahnhofstraße)
- Adolf-Kolping-Straße
- Bahnhofstraße 11 bis 80
- Berliner Straße 13 bis 24 und 130 bis 143 (zwischen Bahnhofstraße und Lausitzer Straße)
- Blechenstraße 1
- Carl-von-Ossietzki-Straße
- Güterzufuhrstraße 1 und 2
- Karl-Liebkecht-Straße 6 bis 36 und 103 bis 131
- Lausitzer Straße 8 bis 30 und 35 bis 44
- Lessingstraße 1 bis 6 und 37 bis 38
- Lieberoser Straße 1 bis 1a
- Marienstraße 1 bis 6 und 27 bis 30 (zwischen Taubenstraße und Bahnhofstraße)
- Rudolf-Breitscheid-Straße 5 bis 14 und 65 bis 74 (zwischen Wernerstraße und Tiegelgasse)
- Schillerstraße
- Schwanstraße
- Tiegelgasse
- Wilhelm-Külz-Straße (von Bahnhofstraße bis westl. Grenze in Höhe der Alvensleben-Kaserne)
- Wernerstraße
- Wilhelmstraße und
- dem Schillerplatz

Für die Begrenzung des Gebietes ist der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan maßgeblich. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im sachlichen Geltungsbereich der Satzung sind geschützt:

- A** - der durch die Bebauung um die Jahrhundertwende festgelegte und fast unverändert erhaltene historische Grundriss des genannten Stadtgebietes und
- B** - das von der umfangreich erhaltenen Substanz getragene historische Erscheinungsbild der baulichen Anlagen mit den zugehörigen gärtnerischen Anlagen, die Straßen-, Platz- und Gehweggestaltungen einschließlich ihrer Begrünung.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird in der Satzung nicht berührt.

1. Der historische Grundriss des Bereiches wird geprägt durch:

- 1.1** die unregelmäßige Grundform des Gesamtbereiches;
- 1.2** das unregelmäßig gitterförmige Straßenraster des Stadtviertels, maßgeblich durch die Bahnhofstraße, die Wernerstraße, die Schillerstraße sowie die Lausitzer Straße als die das Gebiet nordsüdlich durchquerenden Hauptachsen und die Berliner Straße, die August-Bebel-Straße, die Karl-Liebkecht-Straße, die Rudolf-Breitscheid-Straße, die Marienstraße sowie die Wilhelm-Külz-Straße, die den Bereich in ost-westlicher Richtung durchquerenden Hauptachsen bilden;

1.3 die Platzraumbildung mit dem zentral gelegenen, rechteckigen Schillerplatz mit dem Stadttheater;

1.4 die überkommenen Baufluchtlinien;

1.5 die Anlage und Parzellierung der geschlossen bebauten Wohnquartiere einschließlich der Bebauungsstruktur der Grundstücke mit den in geschlossener Bauweise errichteten, den Straßenraum begrenzenden Wohnhäusern und den zum Teil noch erhaltenen Vorgärten sowie den Hofbereichen mit ihrer sparsamen historischen Bebauung und den überkommenen Hausgärten;

1.6 die Bebauungsstruktur der Grundstücke mit von der Straße zurückgesetzt errichteten Villenbauten innerhalb von Gärten;

1.7 die Lage, Anordnung und Maßstäblichkeit der städtebaulich dominierenden öffentlichen Gebäuden, wie der ehem. Loge, der Schule, dem ehem. Wehrkreiskommando, der Knappschaft sowie dem Spreewaldbahnhof;

1.8 die Lage, Anordnung und Maßstäblichkeit der Kaserne, des Stadtwerkes und der ehem. Werksanlage Melde, sofern sie im eingezeichneten Geltungsbereich liegen, als städtebauliche Komplexe am westlichen Rand bzw. innerhalb der Mietshausbereiche.

2. Das Erscheinungsbild des Bereiches wird bestimmt durch:

2.1 die Maßstäblichkeit und Ausrichtung der Bebauung mit der deutlichen Differenzierung zwischen städtebaulichen Dominanten (Theater, Schule etc.), weiteren repräsentativen öffentlichen Gebäuden (Kreishaus, Loge etc.) und der umfänglich überkommenen Wohnhausbebauung;

2.2 die Bebauungsstruktur von Blockrandbebauungen mit den Straßenraum begrenzenden Gebäuden und Häusern innerhalb von Freiräumen bzw. Gärten, die von der Straße zurückgesetzt errichtet wurden;

2.3 die durch die Anordnung und Proportionierung der baulichen Anlagen entstandenen stadträumlichen Bezüge, insbesondere die zumeist solitäre bzw. an Straßenecken erfolgte Anordnung der öffentlichen Bauten, vor allem durch die baulich dominante Stellung des Theaters, der Loge, der Schule, des Knappschaftshauses, der Kaserne und der Marienkirche;

2.4 die folgenden Wohn- und Geschäftshäuser, öffentliche Gebäude und andere bauliche Anlagen der verschiedenen Bauzeiten, die sich bemerkenswert vollständig in ihrer variantenreichen Ausprägung der Baukörper, in Material, Geschosshöhe, Verteilung und Anzahl der Fenster- und Türöffnungen sowie mit ihren differenzierten Dachausformungen und mit ihren aufwendig repräsentativen, zumeist qualitativ gestalteten Fassaden erhalten haben;

2.4.1 die in der Zeit vor 1880 als vorstädtische Bebauung zumeist in Anlehnung an spätklassizistische Formen errichteten zwei- bis dreigeschossigen Häuser im Bereich um die Berliner Straße;

2.4.2 die baulichen Zeugnisse (zumeist aus dem 20. Jahrhundert) der auf dem Gelände an der Berliner/Ecke Lausitzer Straße ab 1861 errichteten Stadtwerke; (peripher am Satzungsgebiet);

2.4.3 die schlichten Ziegelsteinbauten der Infanteriekaserne von 1886;

2.4.4 die in der ersten Bauphase seit 1880 bis etwa 1905 überwiegend als mehrgeschossige Miethäuser und zum Teil auch als Villen errichteten Bauten. Diese Wohngebäude sind charakterisiert durch Bauformen des Spätklassizismus, des Historismus und des Jugendstils, aber auch der Architekturrichtung des so genannten Heimatstils. Die meisten Häuser dieser Bauzeit zeigen jedoch eine interessante, in romantisierender Weise qualitativ aufgeführte Verbindung von charakteristischen Elementen der genannten Stilrichtungen;

2.4.5 die in der historistischen Architekturrichtung errichteten öffentlichen Gebäude der ersten Bauphase u.a. mit dem Backsteinbau der 1890/94 an der Bahnhofstraße/Ecke August-Bebel-Straße errichteten Knabenschule sowie dem in der Bahnhofstraße 1898 als aufwendigen Sichtziegelbau errichteten Kreishaus und dem Gebäude der Vereinsbank von 1888 in der Karl-Liebkecht-Straße;

2.4.6 die Fabrikgebäude aus der Zeit um die Jahrhundertwende, u.a. mit dem Backsteinbau der Druckerei (1898) in der Rudolf-Breitscheid-Straße, den Backsteingebäuden der Firma Melde (1906) an der August-Bebel-Straße und den Putzbauten der Tuchfabrik in der Wernerstraße;

2.4.7 die Gebäude der zahlreichen Handwerks- und Gewerbebetriebe, die sich in dem Bereich des Satzungsgebietes ansiedelten;

2.4.8 den 1904 in Klinkerbauweise erbauten Spreewaldbahnhof in der Wilhelm-Külz-Straße;

2.4.9 die in einer zweiten großen Bauphase zwischen 1903 und 1914 errichteten Miethäuser u. a. im südlichen Bereich der Wernerstraße, in der Rudolf-Breitscheid-Straße und in der Lessingstraße. Sie sind in ihrer eher sachlichen, sich bewusst von der Formen- und Detailfülle des Historismus abwendenden Architektur gekennzeichnet durch die Verbindung eines wesentlich monumentaleren Baukörpers mit einer von einem Zwerchhaus bekrönten Mittelachsenbetonung und zumeist hohen Mansarddächern sowie in der Regel unverzierten, glatten Putzflächen der aufgehenden Wände. Bei dieser Bebauung kam nur wenig, sehr gezielt gesetzte, zudem stark stilisierte historisierende bzw. dem Jugendstil entlehnte Bauornamentik zur Anwendung. Alle diese Charakteristika geben den Bauten ihr besonderes, für die Entstehungszeit durchaus modernes Erscheinungsbild;

2.4.10 die öffentlichen Gebäude gleicher Stilausprägung der Zeit um 1910 u.a. mit der Loge in der Wilhelm-Külz-Straße 11, dem Verwaltungsbau der Stadtwerke in der Berliner Straße 27 (peripher am Satzungsgebiet) und dem Knappschaftsgebäude in der August-Bebel-Straße 85;

2.4.11 das 1906-1908 errichtete Stadttheater auf dem Schillerplatz 1;

2.4.12 die in der Zeit zwischen 1920 und 1939 erfolgten Lückenbebauungen mit im wesentlichen öffentlichen Gebäuden wie dem Verlagsgebäude (1924/25) in der Bahnhofstraße 52, der Katholischen Kirche St. Maria Friedenskönigin einschließlich Pfarrhaus (1930) in der Adolph-Kolping-Straße 17/18, dem ehem. Wehrkreiskommando (1938) in der Schillerstraße 22/23 und der Sparkasse (1929) in der Bahnhofstraße 22; Beispiele einer Wohnhausbebauung aus der Zeit um 1930 sind die Lausitzer Straße 9, ein mit Stuckzier in expressionistischer Manier versehener Bau, und die Karl-Liebkecht-Straße 113 a. Letzterer ist in sachlich moderner Architektur errichtet worden;

Fortsetzung von Seite 3

- 2.4.13** die nach Kriegszerstörung in den fünfziger Jahren erbauten Wohnhäuser, u.a. Bahnhofstraße 32 bis 34 und Bahnhofstraße 58;
- 2.5** Betonung der Eckbebauungen mittels architektonischer Gestaltungselemente wie Eckerker, Türe, Balkone, Ladenausbauten, Eckeingänge;
- 2.6** die überwiegend ursprüngliche Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile mit folgenden Schwerpunkten:
- Gliederung, Farbgebung, Material und Putzart der straßen- und hofseitigen Gebäudefassaden,
 - Anordnung, Gliederung, Farbgebung und Material der Fenster, Türen, Tore, Balkone, Loggien, Erker, Altane, Risalite und der vielgestaltigen Dekordetails an den Gebäudefassaden,
 - Form, Neigung, Firstrichtung und -höhe, Material und Öffnungen der vielgestaltigen Dächer sowie Ausformungen der unterschiedlichsten Dachaufbauten.
- 2.7** die Anlage, Maßstäblichkeit, Gestaltung, Befestigung und Begrünung der Straßen, Gehwege und Plätze sowie der Höfe und Vorgärten mit folgenden Schwerpunkten:
- die Proportionen zwischen Straßen- und Gehwegbreite,
 - das Niveau und Profil der Straßen und Gehwege,
 - die nach 1900 in Etappen erfolgte, nach Material und Art differenzierte Befestigung der Straßen, Gehwege, Plätze und Höfe u. a. mit Natursteinpflasterungen wie Groß-, Klein-, und Mosaikpflasterungen,
 - die Standorte und Arten der Baumpflanzungen auf den Gehsteigen,
 - die überkommenen Vorgärten mit Einfriedungen, in der Regel mit schmiedeeisernen Zäunen,
 - die Anlage des Schillerplatzes mit der historischen Grüngestaltung von 1907 südlich und die Gestaltung der 1956 im Nationalen Aufbauwerk (NAW) angelegten Grünanlage nördlich des Theaterbaus,
 - die Hofbereiche mit der spärlichen Bebauung mit Hofgebäuden (in der Regel kleinere Wirtschaftsgebäude) und der ursprünglichen Anlage von Hausgärten.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalsbereich stellt eine für das Land Brandenburg nach Struktur, Anlage, Erscheinungsbild und Umfang einzigartige und in der Vollständigkeit ihrer überkommenen Substanz außergewöhnliche städtebauliche Situation aus der Zeit um 1900 dar, der orts-, regional- und baugeschichtliche sowie baukünstlerische Bedeutung zukommt.

Cottbus entstand westlich der Spree auf einer leicht zugänglichen Diluvialinsel. Hier wurde Ende des 10. Jahrhunderts an Stelle einer früheren Befestigungsanlage, eine deutsche Burg als Sitz eines über die ganze Lausitz gesetzten kaiserlichen Burgvogts angelegt. Um 1150 (1156 erste urkundliche Erwähnung) gab es bereits am Fuße der Burg eine Marktsiedlung. Den Herren von Cottbus, einem aus Franken stammenden Rittergeschlecht, die das Gebiet bis 1445 besaßen, verdankt die Stadt die heute in Resten erhaltene starke Befestigungsanlage sowie die beiden ältesten Bauten der Stadt, den spätgotischen Hallenbau der Oberkirche und den ebenfalls gotischen Backsteinbau der Klosterkirche. Vermutlich seit dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts kam es vom Kirchplatz aus west- und südwestwärts etappenweise zur planmäßigen Anlage der Stadt. Ein wirtschaftlicher Aufstieg erfolgte im Mittelalter durch die Tuchmacherei, das Braugewerbe und den Fernhandel. Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Herrschaft Cottbus an Brandenburg ver-

kauft, in deren Besitz die Stadt bis auf eine kurze Unterbrechung (1807-1813) auch verblieb.

Zum Erwerb von Cottbus durch den brandenburgischen Kurfürsten gehörte das bis an die Ströbitzer Feldmark reichende Stadtfeld (Bereichsgebiet).

Während des 17. Jahrhunderts kam es durch zahlreiche Stadtbrände und dem Dreißigjährigen Krieg zum wirtschaftlichen Niedergang der Stadt. Eine neue Blütezeit begründete Kurfürst Friedrich Wilhelm I. Durch seine Siedlungspolitik erfolgte um 1700 der Zuzug von Hugenotten. Es kam zu einer Förderung des Tuchgewerbes, der Strumpfherstellung, der Seidenraupenzucht sowie der Tabakproduktion und zur Anlage der Neustadt nach Plänen von Philipp Gerlach ab 1726/30. Nach den Befreiungskriegen trat Cottbus in eine Zeit stetigen Fortschritts. Um 1820 entstanden die ersten städtischen Volksschulen, 1824 erhielt die Stadt ein Landgericht und im November 1830 wurde die Städteordnung eingeführt. Die Einwohnerzahl stieg von 5577 im Jahr 1818 auf 13370 im Jahr 1867.

Der wirtschaftliche Aufschwung war in der Stadt Cottbus im wesentlichen der allgemeinen Einführung der Dampfmaschine in der Tuchfabrikation in den 1830er/40er Jahren und der Anwendung von Wasser- und Kohlekraft geschuldet. Auf den Weg gebracht wurde die Entfaltung der kapitalistischen Produktionsweise durch weitgehende Einführung der Gewerbefreiheit 1810/1811, die es als erstem dem Belgier William Cockerill 1816 ermöglicht hatte, eine Dampfmaschinenspinnerei zu errichten. In den Nachfolgejahren entstanden zahlreiche moderne Tuchfabriken, die Cottbus zu einer der bedeutendsten Tuchmacherstädte werden ließen. So entwickelte sich die Tuchindustrie zum Ende des 19. Jahrhunderts zur Großindustrie. Die Zahl der in ihr beschäftigten Arbeiter stieg von 3116 (1875) auf 5165 (1907). Die Erschließung der Niederlausitzer Kohlefelder um 1860 beschleunigte dieses sprunghafte wirtschaftliche Wachstum. Auch die Gründung der Cottbuser Maschinenfabriken wurde durch die Großindustrie forciert. Mit der Entwicklung der Industrie hielt die Ausdehnung des Handelsgewerbes stand. Insbesondere der Woll- und Garnhandel und der Handel mit Verbrauchsstoffen für die Textilindustrie stieg stetig. Der Warenaustausch mit Tuchen wurde z. B. 1913 von 43 Tuchversandgeschäften betrieben. Der Kleinhandel mit Kolonialwaren wies 1913 ca. 95 Geschäfte auf.

Der massiv einsetzenden Industrialisierung folgte in den 70er Jahren die verstärkte Herausbildung neuer Klassen und Schichten von Erwerbstätigen und damit verbunden die Entwicklung industriestädtischer Lebensformen. Um ausreichend Wohnquartiere für die ständig wachsenden Bevölkerungsgruppen, u.a. die der Arbeiter und Angestellten zu schaffen, machten sich Stadterweiterungen notwendig.

Forciert wurde die enorme Entwicklung der Stadt ab 1867 durch die Anbindung an die Eisenbahn. Zur Verbesserung der Beförderung der Handelsgüter und Rohstoffe wurde 1844 die Goyatzer Pferdeisenbahn gegründet. Ihr Bahnhof befand sich in der Berliner Straße. 1865 ist dann mit dem Bau der Berlin-Görlitzer Eisenbahnstrecke begonnen worden, die am 13.09.1866 eröffnet wurde. Im April 1870 wurde der Gesamtverkehr auf der Strecke Cottbus-Großenhain und im Juni 1872 auf der Strecke Halle-Sorau-Guben aufgenommen. Nach dem Bau der Eisenbahn wurde Cottbus bis 1876 zu einem der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte Ostdeutschlands. Mit der Ausweitung der Bahnverbindungen und dem Anwachsen sowohl des Güterals auch des Personenverkehrs entstanden 1874 westlich des Bahnhofes die großen Eisenbahnwerkstätten. Der Aufschwung in Industrie und Verkehr hob die Steuerkraft der Bürger, und die Stadtverwaltung konnte die mit dem Anwachsen der städtischen Bevölkerung notwendig gewordenen Verbesserungen der städtischen Infrastruktur durchführen. Es kam zum Bau großstädtischer Einrichtungen wie dem Schlachthof (1890), der Wasserleitungen und Kanalisation (um 1895), und zu Beginn des 20. Jahrhunderts des Elektrizitätswerkes, zum Bau der Straßenbahn und zur Pflasterung der Straßen. Bereits 1861 entstand das Gaswerk. Es wurde zu dieser Zeit noch weit außer-

halb des mittelalterlichen Stadtkernes, im Westen der Stadt auf 796 ha Fläche des Stadtfeldes an der Berliner Straße im heutigen Bereichsgebiet errichtet.

Im Bestreben, den Status einer kreisfreien Stadt zu erlangen, war Cottbus daran interessiert, verstärkt Militärstandort zu werden. Nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 avancierte die Stadt endgültig zur preußischen Garnisonsstadt. Mit der Einwilligung von Militärfiskus und Magistrat zum Bau einer Kaserne mit Offizierskasino gelang es der Stadt zu verhindern, dass die Garnison nach Guben bzw. Forst verlegt wurde. Das Stadtfeld als Eigentum der Stadt sowie die Nähe des Bahnhofes boten günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung des Militärs. Die Stadt stellte dann dort Mitte der 80er Jahre nicht nur Land für die Errichtung einer Kaserne für das 6. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 52 zur Verfügung, sondern finanzierte auch ihren Bau aus Steuergeldern. 1886 war die Alvensleben-Kaserne fertig gestellt.

In dieser Zeit wurden zudem zahlreiche Behörden und Verwaltungen nach Cottbus verlegt und der Ort entwickelte sich nach und nach auch zum Finanzzentrum der Niederlausitz. Vor 1853 gab es hier noch keine Banken. Erst 1867 wurde die Kreissparkasse gegründet, und 1883 eine Reichsbankstelle in der Stadt eingerichtet.

Infolge der aufgezeigten enormen Entwicklung der Stadt zum wirtschaftlichen, militärischen und administrativen Zentrum der Niederlausitz setzte zum Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine erhebliche Verstärkung der Bautätigkeit ein, die bis 1914 andauerte und vor allen Dingen das große Stadterweiterungsgebiet auf dem Stadtfeld betraf. Hier boten sich auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der Anbindung an die Eisenbahn, der Existenz des Stadtwerkes etc. die günstigsten Bedingungen für die ständig wachsende Bevölkerungszahl, insbesondere für die Militärangehörigen und die Bahnangestellten, Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Das Gebiet zwischen Berliner Straße und Bahnhof sowie Stadtkern und Kaserne entwickelte sich zum Schwerpunkt der Erweiterung des Stadtgebietes überhaupt.

Das bedeutende Wachstum der Stadt Cottbus erfolgte im wesentlichen unter den Oberbürgermeistern Leopold Jahr, der von 1850 bis 1880 für die Stadt wirkte, und Paul Werner, der von 1892-1914 die Interessen der Stadt vertrat. 1886 erhielt Cottbus den Status einer kreisfreien Stadt. Um 1870/71 zählte die Stadt 18 900, um 1900 nahezu 40 000 Einwohner. Bis zum ersten Weltkrieg erreichte es eine Einwohnerzahl von fast 50 000 Menschen.

Auch in Cottbus wurde die Bebauung des neuen Stadtgebietes von den Interessen der Hausbesitzer bestimmt. Einen Bebauungsplan gab es in der ersten Bauphase nach heutiger Erkenntnis nicht. Der erste Stadtbaurat wurde erst 1885 berufen, der erste Bebauungsplan ist 1892 datiert. Wahrscheinlich wurde von der Stadt nur das Parzellierungsschema mit dem rechtwinkligen Straßenverlauf auf der Basis vorhandener Feldwege vorgegeben. Die Bauordnung und die feuerpolizeilichen Vorschriften regelten die Bauhöhe und die Baufluchten. Ansonsten wurde die Städtebaupraxis entscheidend von den privaten Interessen der Grundstücksmakler, Bauunternehmer und Hausbesitzer geregelt.

Die Bebauung des Bereiches erfolgte aus diesen Gründen eher unplanmäßig, im Wesentlichen in den Jahren von 1885 bis 1914. Bereits vor der Entstehung dieses größten Stadterweiterungsgebietes war die Berliner Straße eine wichtige Handelsstraße und Posttroute von und nach Berlin. Sie wurde 1830 als „Staatschausee“ mit Schinkelscher Meilenmessung ausgebaut. Die Berliner Straße hat dann seit der Mitte des Jahrhunderts durch den 1846 angelegten Bahnhof der Strecke Goyatz-Cottbus und den darauf 1853 eröffneten „Packhof“ sowie durch die Ansiedlung von Produktionsstätten an Bedeutung gewonnen. Noch heute existiert z. B. das Gebäude Nr. 15, in dem laut Überlieferung erstmals in Cottbus Teppiche industriell ge-

fertigt wurden. In den Jahren bis 1876 entstanden in der Berliner Straße und in den abzweigenden Querstraßen - Bahnhofstraße, Weststraße, Grünstraße - die ersten Wohnhäuser für Arbeiter. Das letzte erhaltene Beispiel für die ursprüngliche Bebauung dieses vorstädtischen Gebietes mit Ackerbürgerhöfen ist das Gebäude Berliner Straße 140/141.

Als bessere Verbindung zum Bahnhof wurde dann ab 1866 zunächst eine der vielen Feldstraßen nach und nach zur Bahnhofstraße ausgebaut und der Schwanenweg (benannt nach dem historischen Gasthaus „Zum Schwan“ / heute Schwanstraße und Karl-Liebnecht-Straße) als West-Ostverbindung über den alten Friedhof vor dem Spremberger Tor verlängert. 1876/79 ist dann mit der Bebauung der Marien- und Wilhelmstraße das Gebiet um den Bahnhof weiter erschlossen worden. Hier fanden vor allem Mitarbeiter der Bahn Unterkunft. Auf dem heutigen, 2,4 Hektar großen Schillerplatz ist ab 1880 der bisher auf dem Berliner Platz durchgeführte Großviehmarkt veranlagt worden. In der Lausitzer Straße (heute Wilhelm-Külz-Straße) bestimmten noch um 1880 die früher hier angesiedelten Ackerbürger das Wohnmilieu. Die ersten Wohnhäuser entstanden in dieser Straße im Jahr 1884. Mit der Errichtung der Kaserne erfolgte ab 1887 der weitere Ausbau der Schwanstraße in Richtung Westen (heute Karl-Liebnecht-Straße). Die bedeutendste Bebauungsphase des Bereichsgebietes ist die Zeit zwischen 1888 und 1895. Jetzt wurden im Wesentlichen an der Bahnhofstraße, an dem nördlichen Bereich der Grünstraße (heute Wernerstraße), an der Weststraße (heute Schillerstraße) und an der Braustraße (heute August-Bebel-Straße) in der Regel mehrgeschossige, repräsentative Mietshäuser errichtet. Die heutige Lausitzer Straße, ursprünglich Moltkestraße bzw. Kalkofenstraße, wurde im Wesentlichen um 1892 bebaut. 1892/93 wurden die Kaiserstraße (heute Rudolf-Breitscheid-Straße) angelegt. Mit dem Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte an den Hauptstraßen, aber auch an den Querstraßen eine Verdichtung der Bebauung, zumeist durch die Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern, die zu dieser Zeit noch die ganze Palette historisierender Schmuckformen aufweisen. Die Errichtung von Mietshäusern im östlichen Teil der Rudolf-Breitscheid-Straße, in der Lessingstraße und im südlichen Bereich der Wernerstraße erfolgte erst von 1903 bis 1914 und führte zu einer städtebaulichen Harmonisierung des Stadtgefüges durch die Schließung eher am Rand liegender Straßenabschnitte, die infolge der Konzentration des Baugeschehens entlang der wichtigen Verkehrswege unbebaut geblieben waren. Diese Häuser bildeten im Wesentlichen den Abschluss der Errichtung von Wohngebäuden im Bereichsgebiet.

Neben der umfangreichen Bebauung in Form von Mietshäusern und Fabrikantenvillen siedelten sich im Bereichsgebiet auch zahlreiche kleinere Produktionsbetriebe, Handwerker und Gewerbetreibende an. Dazu gehören u.a. die Urania-Fahrradwerke (Berliner Straße/Ecke Weststraße), die Chemische Fabrik Carl Becker & Co (Weststraße), eine Segeltuchweberei (Lausitzer Straße), die Druckerei Pruskil (Weststraße), ein Atelier für Fassaden- und Grabschmuck (Weststraße), das Schokoladengeschäft Winkelmann in der Lausitzer Straße/Ecke Bahnhofstraße sowie die Apotheke in der Kaiser-Friedrich-Straße. Letzteres gilt u. a. für das Hotel „Zum Schwan“ (Karl-Liebnecht-Straße/Ecke Bahnhofstraße 57); neu entstanden z. B. der ehem. Gasthof mit Rossschlächtereierie in der Wernerstraße 10, das „Schillerschlößchen“ und der ehem. Gasthof „Stadt Bremen“ (Schillerstraße 32). Einige der baulichen Anlagen dieser Kleinbetriebe und fast alle Geschäftseinbauten in den Mietshäusern sind bis heute erhalten geblieben.

Auf Grund der Attraktivität des Gebietes um den Schillerplatz und die Bahnhofstraße entstanden hier bis in die 1930er Jahre zahlreiche öffentliche Gebäude. Dazu gehört neben dem Kreishaus in der Bahnhofstraße, dem Knappschaftsgebäude in der Braustraße (heute Wilhelm-Külz-Straße) und der Loge in der Lausitzer Straße (heute Wilhelm-Külz-Straße) insbesondere das Theater. Am 08.03.1905 beschlossen die Stadtverordneten mehrheitlich den Bau des Theaters und bestätigten

am 01.11.1905 den vom Architekten Prof. Bernhard Schering vorgelegten Entwurf. Das Theater wurde am 01.10.1908 eröffnet und der Platz auf dem es errichtet wurde (seit 1904 Viehmarkt der Stadt), erhielt den Namen Schillerplatz. Mit dem Theaterbau war ein wichtiger Grundstein für die Entwicklung der Stadt auch zu einem kulturellen Zentrum gelegt.

Besonders repräsentative Niederlassungen errichteten sich Bankgeschäfte, bevorzugt in der stark frequentierten Kaiser-Friedrich-Straße (heute Karl-Liebnecht-Straße). Beispielhaft seien hier die Sitze der Deutschen Raiffeisenbank-Aktiengesellschaft in der Schillerstraße 50 / Ecke Karl-Liebnecht-Straße, der Vereinsbank, der Bank für Handel und Industrie und der Niederlausitzer Credit- und Sparbank AG in der Karl-Liebnecht-Straße 130, 9 bzw. 7 genannt.

Wie aufgezeigt, entwickelte sich Cottbus mit dem industriellen Wachstum, der Anbindung an die Eisenbahn sowie der Ansiedlung von Armee und Verwaltungen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zur bedeutendsten Stadt der Region, zum wirtschaftlichen, administrativen und militärischen Zentrum der Niederlausitz. Im Zuge dieser Entwicklung wurden um den Altstadtkern herum neue Siedlungsgebiete erschlossen, wobei der Bereich um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz das größte zusammenhängende Stadterweiterungsgebiet dieser Zeit darstellt. Es ist somit als Zeugnis dieser stadtschichtlich sehr bedeutsamen Prozesse von besonderem **wirtschafts- und regionalgeschichtlichem Interesse**.

Die geschichtliche Entwicklung des Bereichsgebietes wird durch die fast ungestört erhalten gebliebene städtebauliche Grundstruktur sowie durch die in zwei wesentlichen Bebauungsphasen entstandenen, bis heute überlieferten baulichen Anlagen anschaulich.

Von großer **künstlerischer Qualität und kunst- sowie bauhistorischer Bedeutung** sind die Bauformen und Fassadengestaltungen der meisten Gebäude. Fast alle zeitgenössischen Stilrichtungen sind vertreten und in großer Originalität erhalten. Es finden sich Bauten, die den Spätklassizismus, den Historismus in seinen zahlreichen Varianten, den Jugendstil und den so genannten Heimatstil sowie die unterschiedlichsten, eigenwilligen Mischformen der genannten Architekturrichtungen repräsentieren. Hinzu kommen die zahlreichen reform-orientierten Bauten des modernen „neobarocken Monumentalismus“ der Zeit um 1910. Bei aller stilistischen Bandbreite der Bebauung des Bereiches ist fast allen Häusern die sorgsame kunsthandwerkliche Durcharbeitung der Details, insbesondere der Fenster, Türen und des Bauschmucks, gemein. Mit der erhaltenen Bausubstanz wird der Aufschwung des Bau- und Kunsthandwerks Cottbus eindrucksvoll dokumentiert.

Nicht nur die Straßenfassaden, sondern auch die Rückseiten der Wohnhäuser, die zumeist in Hausgärten weisen, zeigen eine wenn auch schlichtere architektonisch qualitätsvolle Ausführung. Bemerkenswert sind allerdings die hier vielfach anzutreffenden Treppentürme, Balkone, Loggien und Wintergartenkonstruktionen unterschiedlichster Ausprägung.

Auch auf die Verbesserung der innerstädtischen Situation durch weitestgehende Bepflanzung der Straßen mit Bäumen und durch die Gestaltung der öffentlichen Freiräume wurde besonderer Wert gelegt. Dieses Bestreben fand nicht zuletzt seinen Ausdruck in der Gründung des „Verschönerungsvereins“ im Jahr 1872, auf den zahlreiche Aktivitäten in der Folgezeit zurückgehen. Kommune und „Verschönerungsverein“ bemühten sich die Stadt repräsentativ zu gestalten und entsprachen damit auch dem Drang der Wilhelminischen Zeit nach selbstbewusster Eigendarstellung. Der hervorragende Zusammenklang städtebaulicher, architektonischer und gärtnerischer Gestaltung ist im Bereich um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz in Teilen eindrucksvoll überliefert und ablesbar.

Insgesamt kann der Bereich in seiner Umfänglichkeit, Geschlossenheit und Erhaltung somit als originales, lebendiges „Freilichtmuseum“ bürgerlichen Wohnhausbaues der Kaiserzeit im Land Brandenburg be-

trachtet werden. Unter den zeitgleich in der Region entstandenen Stadterweiterungen finden sich kaum Beispiele in vergleichbarer Qualität und Vollständigkeit. Von besonderem baugeschichtlichem und baukünstlerischem Interesse sind die Bauten der ersten Bebauungsperiode bis etwa 1903. Sowohl die Wohnhäuser wie auch die öffentlichen Gebäude stellen zumeist sehr qualitätsvolle, repräsentative Beispiele des großstädtischen Bauens ihrer Zeit dar. Es wird besonders die Entwicklung des Mietshaus- bzw. Villenbaues nachvollziehbar, die zum Ende des 19. Jahrhunderts durch immer aufwendigere Baukörper und Fassaden sowie durch wachsende Detail- und Formenvielfalt charakterisiert war. Alle Bauten spiegeln den beachtlichen baukünstlerischen Anspruch ihrer Bauherren. Sie zeugen überdies vom souveränen, phantasievollen Umgang der Architekten mit dem Formenapparat verschiedener Stilepochen und tragen erheblich zum abwechslungsreichen Gesamtbild der Bebauung im Bereich bei.

Der herausragende Wert der Bebauung nach 1903, die im Wesentlichen bis heute unverändert erhalten ist, liegt in ihrem architekturgeschichtlichen Stellenwert und ihrer künstlerischen Qualität. Sie kommt zum Ausdruck in der ästhetisch ansprechenden Ausführung, besonders in der Anordnung und Ausformung der harmonisch in ihrer Materialwahl, ihrer Gestaltung und in ihren Proportionen aufeinander abgestimmten, wenigen Dekorationselemente der Fassaden. Mit ihrer vergleichsweise zurückhaltenden Gestaltung, die durch die sparsame Verwendung von Gliederungs- und architektonischen Schmuckelementen, die historischen Formen nun mehr zurückhaltend zitieren, wird ein ruhiger besonders repräsentativer Gesamteindruck erzielt, der dem für die Gründerzeit typischen Fassadenprunk eine entschiedene Absage erteilt und auf die Reformbestrebungen in der Architektur der Zeit ab 1900 verweist. Fast alle Gebäude dieser Bauphase unterliegen zudem dem Einfluss des Jugendstils. Jede Fassade hat trotz einer Grundkonzeption - glatte Putzfassaden mit einer Betonung der Mittelachsen durch einen Zwerchgiebel - ihr eigenes individuelles Gesicht. Das Spiel zwischen den in Ansätzen ablesbaren Auffassungen der beginnenden Moderne und des Jugendstils mit historischen Gestaltungsdetails verleiht den Gebäuden ihren besonderen Reiz. Auf Grund der reichen Originalsubstanz gehören diese Bauten zu dem baukünstlerisch und baugeschichtlich bemerkenswertesten Teil der Bereichsbebauung.

Im Land Brandenburg gibt es nur vereinzelt Zeugnisse des hier insgesamt wenig verbreiteten Jugendstils. Neben Beispielen in der Stadt Brandenburg haben sich auch in Cottbus nur einige, zumeist jedoch sehr qualitätsvolle Bauten dieser Architekturrichtung erhalten. Dazu zählt in erster Linie das Stadttheater, aber ebenso das Gebäude Wernerstraße 9, das als eines der seltenen Beispiele den Wiener Jugendstil repräsentiert. Gibt es im Bereichsgebiet auch kaum reine Jugendstilbauten, so finden wir in zahlreichen Häusern zumeist der Bauzeit nach 1903 durchaus Architekturdetails dieses Stils. Genannt seien Wohnhäuser wie die Lausitzer Straße 43, Bahnhofstraße 51 und 28, August-Bebel-Straße 87, 18 und 19/20 und Lessingstraße 37.

Die Bebauung des Bereiches ist in ihrer Originalität und in dem überkommenen Umfang ein besonders aussagekräftiges Zeugnis bürgerlicher Wohnhausarchitektur, das die wirtschaftliche Stärke und das Selbstbewusstsein des Bürgertums um die Jahrhundertwende und das zunehmende Streben der Städter nach Selbstdarstellung belegt. Sie lässt somit Rückschlüsse auf die zeitübliche Wohnkultur und Lebensweise insbesondere der gehobenen Bürgerschicht in der aufstrebenden Industrie- und Verwaltungsstadt Cottbus zu. Gleichzeitig sind die Gebäude ein Dokument der zu dieser Zeit noch angestrebten strengen sozialen Trennung der herrschaftlichen Hausbesitzer von ihrem Dienstpersonal, wie sie in den zwei Treppenhäusern und den sehr einfach gehaltenen Wohnungen im Souterain und im ausgebauten Dachgeschoss vieler Häuser noch anschaulich erlebbar ist.

Fortsetzung von Seite 5

Deutlich ist zudem die soziale Differenzierung der bürgerlichen Bevölkerungsschichten an der Struktur des Gebietes und der Bauten ablesbar. So entstanden im Bereich Mietwohnungen für Angehörige des Groß-, Mittel- und Kleinbürgertums, aber auch des Proletariats. Die Bahnhof-, Schiller- und Karl-Liebknecht-Straße wird in der Regel durch überaus repräsentative Bauten für das Großbürgertum geprägt, während die Wernerstraße, die August-Bebel-Straße und Wilhelm-Külz-Straße eher einen bürgerlichen Charakter aufweisen. Das Gebiet um die Marienstraße und die Lausitzer Straße wurde zumeist von kleinen Handwerkern, Angestellten und besser gestellten, qualifizierten Arbeitern der Bahn bzw. Angehörigen des Militärs bewohnt. Diese soziale Struktur spiegelt sich zum einen deutlich sowohl in der Qualität wie auch im Aufwand der Gebäude und zum anderen an der differenzierten Gestaltung der einzelnen Etagen, vor allem innerhalb der hochherrschaftlichen Mietshäuser wieder. Der Bereich mit seinen überkommenen baulichen Anlagen hat aus diesen Gründen wesentliche Bedeutung für die wissenschaftliche Erforschung der **Kultur- und Sozialgeschichte der Stadt und der Region**.

Die fast geschlossen überkommene historische Bebauung im Gebiet um die Bahnhofstraße und dem Schillerplatz stellt eine stadtbaugeschichtliche Kostbarkeit dar. Der Bereich gab der Stadt, deren Kern eher kleinstädtisch geprägt war, großstädtischen Charakter. Die **städtebauliche Bedeutung** des Gebietes beruht vor allem auf der Geschlossenheit der gewachsenen Anlage mit ihrem ungleichmäßigen Gitternetz und den rechteckigen Quartieren, auf der räumlichen Anordnung, Proportionierung und Stellung der Gebäude zueinander sowie auf der Straßen-, Platzraum- und gärtnerischen Gestaltung. Die Geschosshöhen, die Trauflinien und die Dachformen fügen sich harmonisch aneinander. Innerhalb der Straßenräume erfolgt die Fassadenabwicklung durch die vielfältigsten, aufwendigen spätklassizistischen und historischen Architekturdetails höchst abwechslungsreich. Neben den großzügig und zumeist repräsentativ in historisierender Form gestalteten Eckbebauungen prägen speziell die Bauten der Zeit nach 1903, die durch ihre lapidare Monumentalität ins Auge fallen, das Gebiet in sehr spezifischer Weise. Auf Grund der analogen Formsprache der Fassaden dieser Bauten sowie der Bezugnahme der Gebäude aufeinander hinsichtlich ihrer Maßstäblichkeit und der verwendeten Baumaterialien sowie des verwendeten Bauschmucks ist besonders in der Lessingstraße und in der Rudolf-Breitscheid-Straße eine ausgesprochene Ensemblewirkung mit hoher Stadtbildqualität entstanden. Zudem trägt die Breite der Straßen, die Anlage der Vorgärten und die Baumbepflanzungen auf den Bürgersteigen zu der eindrucksvollen Raumwirkung, zur lebendigen Atmosphäre des im Wesentlichen in 25 Jahren gewachsenen Bereichs bei.

Der Schillerplatz stellt den Höhepunkt in der städtebaulichen Komposition des Bereiches dar und belegt die zunehmende Qualität der städtebaulichen Planung nach 1900. Mit dem zum Teil durch Villenbauten aufgelockerten Baufluchtlinien und den gerade geführten, den Platz umsäumenden Straßen sowie durch den das Theater umschließenden großzügigen und repräsentativ gärtnerisch gestalteten grünen Kernbereich ist hier ein Stadtraum entstanden, der in einem interessanten Kontrast zu den vergleichsweise strengen Straßen- und Blockstrukturen der Umgebung steht. Letztere zeichnen sich zumeist durch eine beidseitig geschlossene Bebauung aus, wodurch der für den Städtebau der Kaiserzeit charakteristische Typ der „Korridorstraße“ entsteht. Lediglich in der Schwanstraße und im nordwestlichen und südwestlichen Bereich der Bahnhofstraße ist eine gewisse Auflockerung der geschlossenen Bebauung zu verzeichnen, da hier villenartige Einzelbauten den Bauzusammenhang unterbrechen. Die Straßenraumgestaltung wurde zudem so angelegt, dass sie die Wirkung der öffentlichen Gebäude noch steigert, so dass neben dem dominierenden

Baukörper des Schillertheaters auch öffentliche Bauten wie die Loge, das Kreishaus und die Schule zu städtebaulichen Dominanten wurden.

Das stadträumliche Gefüge des Bereiches wandelt sich von einem eindeutig innerstädtischen Charakter mit einer mehrgeschossigen Mietshausbebauung, durch zahlreiche Läden in den Erdgeschosszonen und öffentlichen Bauten nutzungsstrukturell belebten Bebauung in der Bahnhofstraße und im östlichen Bereich der Karl-Liebknecht-Straße, zu einem eher vorstädtischen Charakter mit einer reinen Wohnbebauung in der Lausitzer Straße. Auch dieses über mehr als drei Jahrzehnte gewachsene städtebauliche Charakteristikum gilt es für die Zukunft zu bewahren.

Der Denkmalwert des Bereiches der westlichen Stadterweiterung um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz als Denkmalbereich ist in seiner städtebaulichen, wirtschafts-, regional-, sozial- und baugeschichtlichen als auch baukünstlerischen Bedeutung begründet.

Der Bereich ist bis heute als Gesamtanlage aus der Zeit um 1900 erlebbar geblieben. Anschaulich dokumentiert sich im Grundriss und im Erscheinungsbild des Bereiches eine der wichtigsten Etappen der Stadtgeschichte. Durch die unverändert erhaltene Siedlungsstruktur und der umfänglich bewahrten, zumeist architektonisch qualitativ hochwertigen Bausubstanz zeugt der Bereich beispielhaft von den aus der wirtschaftlichen Prosperität des 19. Jahrhunderts resultierenden regionalen, sozialen und architektonischen Entwicklungen in den großen Städten der Mark. Der Gesamtbereich stellt ein wertvolles Denkmal städtischer Architektur im

Land Brandenburg dar, an dessen Schutz öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegt die das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches tragende historische Substanz einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßen- und Hofräume sowie Grünflächen den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Gesetzestexte über die Unterschutzstellung der Denkmalbereiche (§ 11), die Erhaltungspflicht (§ 12), die Nutzung der Denkmale (§ 13), den Schutz der Umgebung (§ 14), sowie erlaubnispflichtige Maßnahmen (§ 15) des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt der Stadt vor.

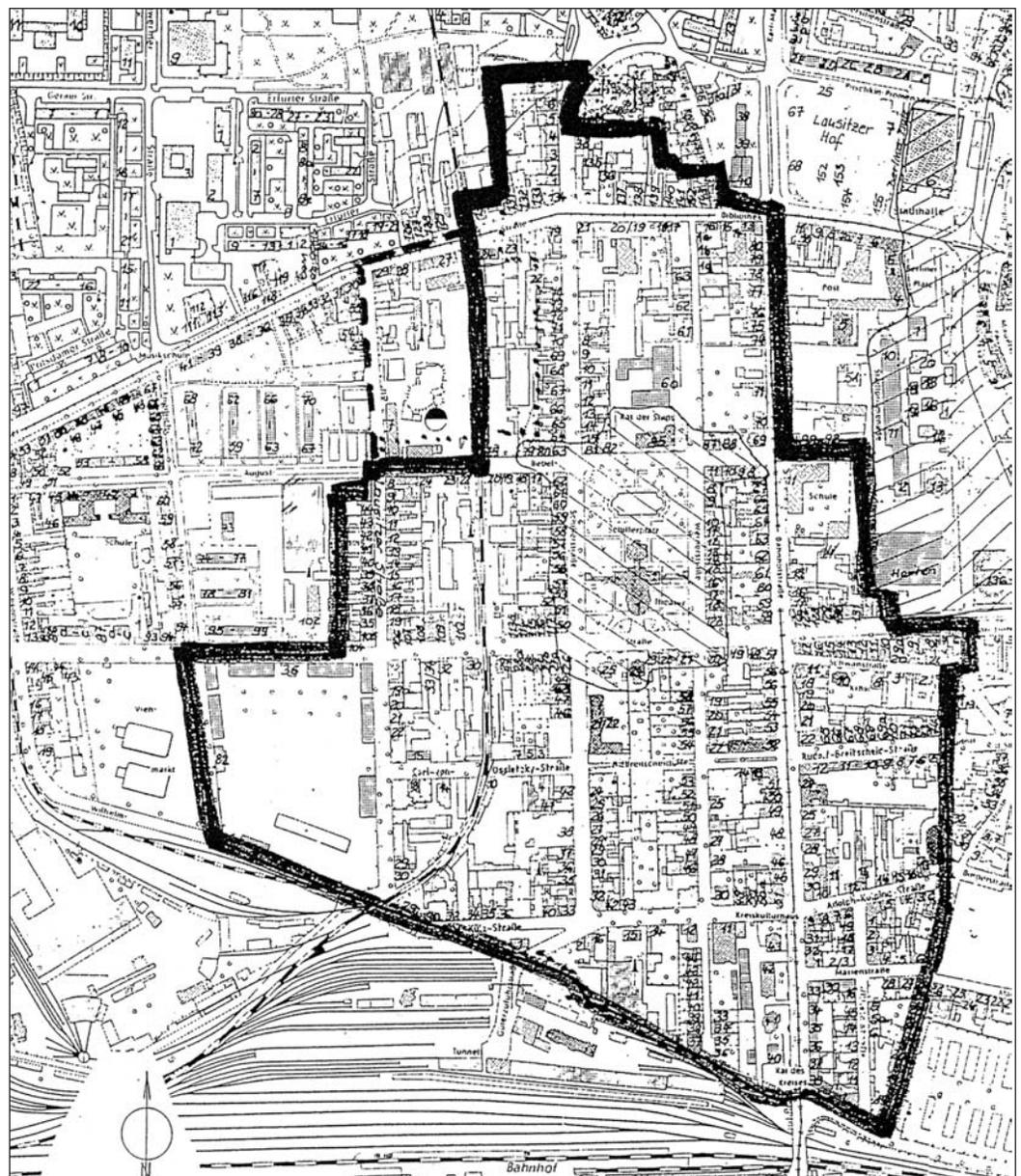
Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 31.03.2006

gez. Karin Rätzler
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Anlage 1:

Karte zum Satzungsgebiet Cottbus „Westliche Stadterweiterung 1870-1914“



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Branitzer Parklandschaft“

Aufgrund § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem § 4 (1) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24.05.2004, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den „Inneren“ und „Äußeren Park Branitz“ mit der Schloss- und Gutsanlage sowie Teilbereiche der Ortslage Branitz.

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung wird durch nachfolgend genannte Grenzen definiert:

- Im Nordwesten entlang der südöstlichen Seite des Stadtrings ab östlichem Spreeufer bis Höhe Petzoldstraße.
- Im Nordosten entlang der westlichen Seite der Parkstraße, der südwestlichen Seite der Damaschkeallee und der südöstlichen Seite des von dieser am östlichen Ende abzweigenden Weges bis zur Forster Straße, d.h. entlang der nordöstlichen, bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 26/1, 27/1, 27/2, 27/3 der Flur 112 der Gemarkung Sandow. Die Grenze verläuft weiter an der südwestlichen Seite der Forster Straße bis zur Höhe Liebermannstraße. Nordöstlich der Forster Straße (B 115) gehören in dem Abschnitt von der Einmündung Liebermannstraße bis Höhe Wappenhaus am Endpunkt der Englischen Allee sämtliche Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Branitz zum Denkmalbereich (Flurstücke 375 bis 579).
- Vom so genannten Wappenhaus an der Forster Straße verläuft die Grenze in westlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 580 bis 585, 634, 635 und beinhaltet alle Flurstücke der Flur 1. Sie verläuft in südwestlicher Richtung weiter entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 144, Flur 2 der Gemarkung Branitz entlang der südöstlichen, südlichen und südwestlichen Grenze des Flurstücks 139/2, Flur 2 und von dort weiter an der südwestlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 138, Flur 2, weiter an der westlichen Seite des Flurstücks 121, Flur 2 (Weg) bis zur Einmündung dieses Weges in die Kastanienallee.
- Von der genannten Wegeeinmündung verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung an der nördlichen Grenze der Flurstücke 97/1 - 97/7, Flur 2, dann entlang der östlichen und nördlichen Seite des Flurstücks 94/3, der nördlichen Seite der Flurstücke 94/2, 95/1, 95/3, weiter an der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 81/1 und von hier über das Flurstück 82 in gerader Linie nach Norden entlang der östlichen Grenze der Gebäudeflächen der Flurstücke 83/2, 84/8 und 85 weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 86, Flur 2.
- Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 85 verläuft sie in südliche Richtung entlang der östlichen Seite des Flurstücks 390 (Straße „Zum Kavallerhaus“) bis zur und entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 535, Flur 2. Auf der nördlichen Seite der Flurstücke 534 und 58/2 verläuft sie in westlicher Richtung bis zum Flurstück 57/2. An dessen östlicher und südlicher Seite verläuft sie weiter bis zum Museumsweg. Anschließend folgt sie der westlichen Grenze des Flurstücks 59/2 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 60 einschließlich der westlichen Grenze der Gebäudeflächen des Flurstücks 60 in südliche Richtung. Von hier verläuft die Grenze weiter an der nördlichen und westlichen Seite der Flurstücke 61 und 63/2. Von hier führt sie weiter entlang der nörd-

lichen und westlichen Begrenzung der Gebäudeflächen einschließlich der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 18/8 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 18/11. Von hier verläuft die Grenze an der West- und Nordseite der Flurstücke 18/10, 503 und der Westseite des Flurstücks 29/6 entlang. Ab hier führt sie über das Flurstück 29/1 in gerader Linie in nördliche Richtung über die Pücklerstraße weiter an der Ostseite des Flurstücks 32/2. Von hier verläuft sie entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 32/2, 32/1, 34, 35, 36, 40, 41 bis zum Buchenweg und an dessen Westseite bis zur Pücklerstraße. Nördlich der Pücklerstraße gehören alle Flurstücke der Flur 2, außer den Flurstücken 58/1, 58/2, 32/1, 32/2, 33 bis 41 zum Denkmalbereich. Südlich der Pücklerstraße sind ebenfalls einbezogen die Flächen der Dorfaue, umfassend die Flurstücke 29/1, 29/6, 503, 18/10, 18/8 und 60, ausgenommen die darauf befindlichen Gebäudeflächen.

- Von der Einmündung der Pücklerstraße in die Kiebuscher Straße verläuft die Grenze weiter entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 356, Flur 2, der nördlichen Grenze des Flurstücks 355, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 354, der südlichen Grenze des Flurstücks 353, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 346, der Flur 2 weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 80 und 86 Flur 112 der Gemarkung Sandow bis zum östlichen Ufer der Spree und von dort nach Norden entlang des östlichen Spreuefers bis zum Stadtring.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

I. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- a) Der historische Grundriss und das äußere Erscheinungsbild der durch den Fürsten Hermann von Pückler-Muskau von 1846-71 angelegten und vorbereiteten und durch den Parkinspektor Georg Bleyer von 1871-1915 unter den Grafen Heinrich und August von Pückler reduzierten und in dieser Begrenzung fertig gestellten, nach dem Zonierungsprinzip gestalteten Branitzer Parklandschaft, mit dem originalen Wegesystem, der ursprünglichen Bodenmodellierung, den ursprünglichen künstlich angelegten Gewässern, der ursprünglichen Bepflanzung, den Alleen und der ursprünglichen Verteilung von Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen.
- b) Der historische städtebauliche Grundriss und die das äußere Erscheinungsbild tragende umfangreich erhaltene originale Substanz der baulichen Anlagen (Schlossanlage, zum Park gehörige Architekturen, Gärtnerei, Gutsanlage, Parkvorwerk, Ansiedlung und historische Hofstelle an der Gutsanlage, Bebauung in der Ortslage).

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

II. Der historische Grundriss des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft wird geprägt durch:

- a) Die Struktur des zonierten Landschaftsparkes mit der Abfolge von Pleasureground im schlossnahen Bereich, dem „Inneren Park“ von der Parkschmiede bis einschließlich Pyramidenbereich und dem diesen umschließenden und ursprünglich bis auf Zollhaus, Wappenhaus und Branitzer Buden bebauungsfreien „Äußeren Park“.
- b) Die Anordnung der Bebauung und der zugehörigen Frei- und Verkehrsflächen der zentral im „Inneren Park“ gelegenen Schlossanlage sowie die der in die Parklandschaft integrierten, aber nordwestlich der Schlossanlage separat gelegenen Gärtnerei und Baumschule, der nordöstlich von der Schlossanlage gelegenen Gutsanlage sowie der östlich derselben befindlichen Ansiedlung mit dem

so genannten „Familienhaus“, der historischen Hofstelle und den Neubauernstellen.

- c) Die teilweise durch Umsiedlung und Austausch für die Gestaltung der Branitzer Parklandschaft geprägte historische Siedlungs- und Bebauungsstruktur des an der südlichen Seite des Parkes gelegenen Dorfbereiches, mit dem Anger mit seiner zentralen Grünfläche und den beidseitig liegenden Parzellen mit ihrer Bebauung, den zugehörigen Gärten und Vorgärten sowie der südlich der Pücklerstraße gelegenen von Bebauung freien Wiesenau als Rest des dort nach dem Dorfbrand räumlich erweiterten, von Gehöften und einer ringförmigen Straße umgebenen Angers.

III. Das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft wird geprägt durch die dieselbe tragende historische Substanz:

- a) Die überkommenen baulichen und gartenkünstlerisch gestalteten Anlagen aus den verschiedenen Epochen der Entwicklung der Schloss- und Gutsanlage, des Parkes und der Ortslage Branitz mit folgenden Schwerpunkten:
 - der nach dem Zonierungsprinzip gestaltete Landschaftspark mit seinen zahlreichen Kleinarchitekturen, bau- und bildkünstlerischen Ausstattungen und den Erdpyramiden,
 - das Schloss mit seinen zugehörigen Baulichkeiten Marstall, Kavallerhaus und Pergola,
 - das Cottbuser Torhaus, die Parkschmiede, das Treibhaus mit Gärtnerwohnung, das Ananashaus und das Blaue Haus mit quadratischem Mittelbau, das Wappenhaus (Englische Allee 1) und das Zollhaus (Kastanienallee 34),
 - die ursprüngliche Bebauung der Gutsanlage (Gutsinspektorenhaus, Wohn-, Stall- und Wirtschaftsgebäude) einschließlich Parkhof sowie die Ansiedlung östlich derselben mit historischer Hofstelle, so genanntem „Familienhaus“ und den Neubauernstellen,
 - die Wohn-, Wirtschafts- Stall- und anderen Gebäude sowie Hofeinfriedungen in der Ortslage Branitz;
- b) die durch die Feldflur und zur Stadt verlaufenden Alleen, an die sich teilweise größere Gehölzpflanzungen anschließen, die in die Gestaltung einbezogenen umliegenden Waldflächen und Baumgruppen sowie die Verteilung der Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen;
- c) die Bild- und Raumwirkung der Anordnung und Gestaltung der historischen Gebäude mit ihren Gärten, Vorgärten und Einfriedungen, der Gehölzpflanzungen, der künstlichen Geländemodellierungen und Wasserflächen, der durch Verteilung von Gehölz- und Wiesen- und landwirtschaftlichen Flächen gegebenen Park- und Landschaftsräume;
- d) die Bebauung in ihrer Maßstäblichkeit, Lage und Ausrichtung im Park-, Guts-, Gärtnerei- bzw. Dorfbereich und das sich daraus ergebende spezielle Siedlungsgefüge sowie die durch Anordnung und Proportionen der baulichen Anlagen gegebenen siedlungsräumlichen Bezüge;
- e) die Begrünung des bebauungsfreien Angers und der südlich der Pücklerstraße liegenden noch bebauungsfreien Wiesenau;
- f) die traditionelle Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile in Material, Farbgebung, Gliederung und Gestaltungsdetails sowie die Form, Neigung, ursprüngliche Deckung, Firstrichtung und Öffnungen der Dächer und deren Trauf- und Firsthöhe;
- g) die ursprüngliche Breite, Gestaltung, Befestigungsart und -material der Straßen, Fahr- und Gehwege;

Fortsetzung von Seite 7

- h) die historischen Straßen-, Wege- und Blickbeziehungen innerhalb und aus dem Park heraus und die von der Stadt Cottbus sowie aus östlicher und südlicher Richtung sichtbare Silhouette des Parkes, die im Osten insbesondere durch die Ansicht vereinzelt stehender Gehöfte und Gehölzgruppen des „Äußeren Parks“ bestimmt wird.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der unter § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Branitzer Parklandschaft mit ihren Architekturen unterschiedlicher Stilepochen und Bauweisen, den zugehörigen Wirtschaftseinrichtungen, dem Park und der bewussten Einbeziehung der umliegenden Feldflur und des Dorfbereiches zu den in dieser Geschlossenheit nur noch selten vorhandenen, bau- und gartenkünstlerisch, kultur-, sozial-, regional-, architektur- und gartengeschichtlich bedeutendsten Ensembles des 19. Jahrhunderts in Deutschland und der Landschaftspark zu den bedeutendsten Europas zählt.

Die erste urkundliche Erwähnung des südöstlich von Cottbus gelegenen und zu dieser Zeit in Besitz des Kanzlers Heinz v. Kracht befindlich gewesenen Dorfes Branitz geht auf das Jahr 1449 zurück. Als spätere Besitzer werden 1452 die v. Werdeck, 1510 die v. Köckritz, 1519-1608 die v. Zabeltitz und 1608-1696 die v. Mosch genannt. 1696 erwarb August Sylvius Reichsgraf von Pückler (1657-1748) die Herrschaft Branitz von der Familie v. Mosch.

Das heute noch vorhandene Schloss ließ Reichsgraf August Heinrich von Pückler (1720-1810) in den Jahren 1771/72 auf Teilen eines Vorgängerbaus errichten.

Dem 18. Jahrhundert sind auch die Gebäude des alten, östlich des Schlosses gelegenen Wirtschaftshofes und der nordöstlich davon befindlich gewesenen Schäferei zuzuordnen, die in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch weitere Bauten (Scheune, Schafstall, Familienhäuser) ergänzt wurden.

1846, nach Aufgabe von Muskau, wurde Branitz der ständige Wohnsitz des Fürsten Hermann v. Pückler-Muskau, der das inzwischen vernachlässigte barocke Schloss um- und ausbauen ließ und hier bis zu seinem Tod seine letzte große Parkschöpfung verwirklichte. Das Schloss war zu dieser Zeit von einem Graben und einer Gartenanlage umgeben. Beim Schlossausbau blieb das repräsentative spätbarocke Äußere des zweigeschossigen Putzbaues unter Mansardwalmdach mit gequadrerten Gebäudeecken und vertieften Rechteckfeldern zwischen den Geschossen im Wesentlichen unverändert. Die dreizehnachsige Hofseite betont ein dreiachsiger Mittelrisalit unter flachem Dreiecksgiebel mit Pücklerschem Wappen und einer Inschrift. Der gesamte Risalit wird durch Rocaillekartuschen und zopfige Stuckgehänge sowie durch das korbbogige Portal mit reich gefelderter Eichentür hervorgehoben. An der elfachsigen Gartenseite schmückt den Segmentgiebel des Mittelrisalits das Gräflich-Pücklersche Wappen. Dieses Detail ist ebenso wie die umführende Terrasse, die an der Eingangsfront eine zweiläufige Freitreppe mit Podest in Risalitbreite einschließt, der Umbauzeit der Mitte des 19. Jahrhunderts zuzurechnen. Diese Veränderungen schufen einen völlig neuen Eindruck von dem Schloss und verbesserten seine Proportionen.

Das Wirken des Fürsten Pückler ist gekennzeichnet durch eine anfangs (1845/46) nur auf das Schloss und die unmittelbare Schlossumgebung orientierte Bau- und gärtnerische Gestaltungstätigkeit. So erfolgte der Abriss des Pferdestalls, die Zuschüttung des Schlossgrabens, der Bau des Parkvorwerkes und der Beginn der Umsiedlung der Bauern beiderseits des Dorfteiches. Der Eingangsseite des Schlosses gegenüber wurde der Pergolahof errichtet, an dessen seitlich abgrenzenden Mauern Terrakotta-Reliefs mythologischen Inhalts nach Berthel Thorwaldsen angebracht sind. Zudem befinden sich hier vier Figuren der griechisch-römischen Mythologie, zwei Marmorvasen auf dem Parterre

sowie in der Mittelachse ein Bacchus-Standbild und eine Bronze der Venus „Italica“.

Die Entscheidung zu einer großflächigen, die ganze Branitzer Flur umfassenden Gartenanlage wird um die Jahreswende 1846/47 erfolgt sein, denn seit 1847 erfolgten Pflanzungen in einem außergewöhnlich großen Umfange, verstärkt im künftigen Inneren Park, aber auch schon in den Grenzbereichen der Flur.

Die Schaffung der großflächigen Gartenanlage war mit umfangreichen Erdarbeiten (Aushub von Gräben und Seen, Aufschüttung und Formung von Pyramiden, Bergen und Hügeln, Anlage, Veränderung und Ausbau des Wegenetzes) und zahlreichen Bauten verbunden.

So wurden in die Parkanlage die Gärtnerei mit Gewächshäusern, Frühbeethof und Baumschulen, die Parkschmiede, die Ziegelei, die Fasanerie, das Waschhaus und die Torhäuser eingeordnet. Teilweise wurden alte Wirtschafts- und Wohngebäude abgerissen (Scheunen, Ställe, Gesindewohnungen) oder mit neuen Funktionen versehen und umgebaut (Parkschänke). Die aus der Barockzeit stammenden und den ehemaligen Schlosshof flankierenden eingeschossigen Wirtschaftsgebäude wurden zum Marstall sowie Beamten- und Kavalierhaus umgebaut und dabei insbesondere die Giebelfronten und die Schornsteinummantelungen im Tudorstil erneuert. Die als Torhaus am östlichen Parkeingang errichtete Parkschmiede nimmt in ihrer Architektur gleichfalls Formen des Tudorstils auf.

Mit dem Abriss bzw. Umbau der Wirtschaftsgebäude des alten Gutshofes wurde die Anlage eines neuen Wirtschaftshofes notwendig. Unter Nutzung der Scheune der ehemaligen Schäferei wurden der Schaf-, Pferde-, Kuh- und Schweinestall, weitere Scheunen, Remisen, Feimen, die Wohngebäude für Ackermann, Schäfer, Kutscher und den Gutsinspektor, das Familienhaus (Eichenweg 9-13), die Angestelltenhäuser (Kastanienallee 23 und Robinienweg 12) und die Guts Hofmauer errichtet sowie der nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten gestaltete Ökonomiepark und ein heute nicht mehr vorhandener Teich angelegt.

Das zur ehemaligen Schäferei gehörende Wohnhaus wurde dem Obergärtner und späteren Parkinspektor zur Nutzung angewiesen. Der am Südgiebel zeitweilig genutzte Schankraum wurde umgebaut und zur Überwinterung von Pflanzen genutzt. Das nun als Parkinspektorenhaus bezeichnete Gebäude wurde 1997 durch einen Neubau am historischen Standort in der vorhanden gewesenen Kubatur ersetzt.

Wie die Wirtschaftsbauten, wurde auch die Ortslage von Branitz in die Gestaltung einbezogen. Der nördliche Teil des alten Angers mit dem ehemaligen Dorfteich wurde durch Abriss, Umsiedlung und Austausch bäuerlicher Grundstücke direkt in den Park einbezogen. Der verbleibende südlich angrenzende Angerbereich erhielt eine gestalterische Anbindung durch Bepflanzungen. Die am Dorfteich abgerissenen Gehöfte wurden an östlich und westlich, parallel zum verbliebenen Dorfbereich verlaufenden Wegen neu aufgebaut und einzelne Bauern im Sinne einer „ornamented farm“ nach englischen Vorbildern in der Feldmark als „Cottage“ angesiedelt.

Der Dorfbrand im südlichen Angerbereich ermöglichte den Neuaufbau der Grundstücke an den hinter den Gärten verlaufenden Wegen, so dass der Anger hier eine räumliche Erweiterung erfuhr. Die Bepflanzung wurde auch in diesem Bereich gesichert.

Durch lockere Bebauung der erweiterten Ortslage, durch Pflanzungen an neu angelegten Wegen und Freiflächen sowie vertragliche Regelung zur Erhaltung markanter Bäume auf Privatgrundstücken wurde ein bewusst gestalteter Übergang vom Park zur Ortslage und die harmonische Einordnung des Dorfes in die Parklandschaft erreicht. In der Feldflur erfolgten in Richtung Sandow, Dissenchen, Haasow und Kahren die Chausseierung und Bepflanzung vorhandener Wege, der Ausbau des Wegenetzes und die Anlage des umfangreichen Grenzgrabens.

Neben den Wirtschaftsbauten entstanden im Park vielfältige Kleinarchitekturen (Brücken, Pavillons, Lauben, Treppen, Denkmäler, Zäune), Gehege und Volieren

für Tiere, spezielle Gärten und Höfe sowie Anlagen für den Reit- und Schießsport (Reitbahn, Pferderennbahn, Schießstand, Vogelstange).

Charakteristisch für die Bauten in der Zeit von 1846-1871 sind die Verwendung tudorgotischer Stilelemente an den Gebäuden und der Einsatz der Pisebauweise bei den Wirtschaftsgebäuden. Für die plastischen Schmuckelemente (Plastiken, Vasen, Kandelaber, Gitter usw.) kam vorwiegend der Zinkguss zur Anwendung.

Folgende Baumeister arbeiteten für Fürst Pückler in Branitz:

Fritsch (1846-1848), Johann Heinrich Strack (1845-1849), Eduard Knoblauch (1846), Gottfried Semper (1847), Hohlfeld (1848-1853), Eduard Titz (1859-1861), Martin Gottgetreu (1852-1854), Ferdinand von Arnim (1855-1863), von Hagen (1863-1864), Pavel (1864-1865) und Busse (1869).

Nach dem Tode des Fürsten übernahm das Majorat der Neffe Heinrich Reichsgraf v. Pückler (1835-1897). Um die Wirtschaftlichkeit des Gutes herzustellen, wurde die vom Fürsten angestrebte weitere Gestaltung und räumliche Erweiterung eingestellt. Teilweise wurden Parkflächen (große Wiese) oder zur Gestaltung vorbereitete Flächen (nördlich der Pyramidenebene und im Spreeuferbereich) einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Aufgeforstet wurden auch die Hutungsflächen an der Haasow- und Dissenchener Grenze. Die Modernisierung des Landwirtschaftsbetriebes führte zu umfangreichen Instandsetzungen und dem weiteren Ausbau des Gutshofes (Neubau der großen Scheune, der Schweine- und Hundeställe, Klinkerverkleidung des Schafstalles, Instandsetzung des Kuhstalles).

Die Gärtnerei wurde zur Handelsgärtnerei umgestellt und die Größe der Baumschulen wesentlich erweitert. Der Blumenpavillon und das Vermehrungshaus wurden abgerissen und neue Gewächshäuser im hinteren Bereich der Gärtnerei errichtet. Abgerissen wurde auch die unwirtschaftlich arbeitende Ziegelei.

Nach dem 1893 erfolgten Neubau der Parkschänke wurde die alte Schänke (ehemaliges Familienhaus aus der 1. Hälfte des 19. Jh.) beseitigt.

Mit der Erweiterung der Anbaufläche und der Instandsetzung des Wirtschaftshofes waren seit 1877 die Möglichkeiten einer Verpachtung des Landwirtschaftsbetriebes gegeben. Der Park, die Gärtnerei und die Forstwirtschaft blieben in Verwaltung des Eigentümers. Die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen machte die Neubegrenzung des Parkes erforderlich. Graf Heinrich ließ das verbliebene Terrain einzäunen und durch Georg Bleyer in den Randbereichen des Parkes eine der neuen Raumsituation entsprechende Bepflanzung vornehmen. Die westliche Parkerweiterung trägt besonders im so genannten Bleyerpark und Hainteil die Handschrift des vom 1871-1915 wirkenden Parkinspektors Bleyer.

Die verbliebenen Aufgaben für Park, Gärtnerei und Forst erforderten einen Wirtschaftshof, der mit dem Bau des neuen Parkvorwerkes (1875-1877) realisiert wurde.

Die unter Graf Heinrich errichteten Gebäude dokumentieren trotz baulicher Entstellungen in den letzten Jahrzehnten eindrucksvoll die gründerzeitliche Architekturauffassung.

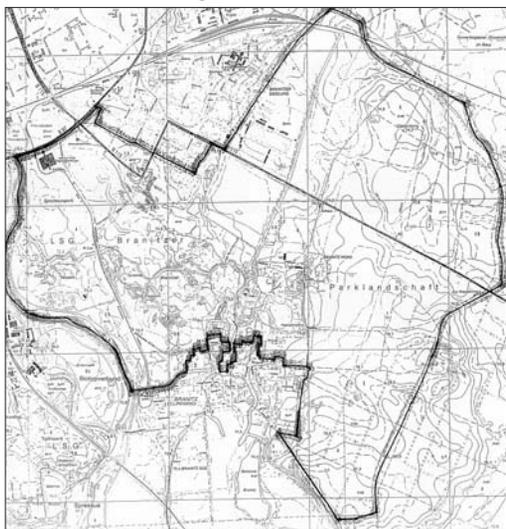
Die Branitzer Parklandschaft, die von dem bedeutenden Gartenkünstler, Schriftsteller und Weltreisenden Hermann von Pückler-Muskau geschaffen und durch den Parkinspektor Georg Bleyer unter den Grafen Pückler vollendet wurde, ist auf Grund ihrer außerordentlichen und einzigartigen gartengestalterischen Qualität von herausragender gartenkünstlerischer Bedeutung.

Als eine nach dem Zonierungsprinzip geschaffene Parkanlage, in der sich die geistigen Strömungen der Aufklärungszeit, in deren Parkarchitekturen sich die historisierenden Gestaltungen des 19. Jahrhunderts in Form von anglisierenden Architekturelementen, Bauten im neogotischen und klassizistischen Stil sowie bauliche und gartengestalterische Umsetzungen von Reiserinnerungen wieder finden, die andererseits großar-

tige gartenkünstlerisch gestaltete Parkräume im Sinne des klassischen Landschaftsgartens aufweist und die die Spätphase der Entwicklung des Landschaftsparkes in Deutschland repräsentiert, ist sie von überregionalem gartenhistorischen Interesse.

Das Schloss stellt trotz einiger Veränderungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein herausragendes Beispiel spätbarocker Schlossbaukunst dar und gehört zu den erstrangigen Beispielen der Schlossbauten im Land Brandenburg. Architekturgeschichtliche Bedeutung kommt der Gesamtanlage auch wegen des Kontrastes zwischen barockem Schloss einerseits und den in Tudorformen gestalteten Parkbauten (Marstall, Kavalierhaus, und Parkschmiede) andererseits zu. Durch seine repräsentative Erscheinung und seine zentrale Lage verkörpert das Schloss das barocke Prinzip, während der Landschaftspark und die darin befindlichen Parkbauten die Abkehr von barocken Repräsentationsformen veranschaulichen. In diesem Dualismus liegt der besondere ästhetische Reiz der Gesamtanlage und damit nicht nur die baugeschichtliche sondern ebenso die künstlerische Bedeutung des Kunstwerks Branitzer Parklandschaft begründet. Sie gehört mit ihrer Einbeziehung eines Barockschlosses, den in neogotischen bzw. klassizistischen Formen gestalteten übrigen Bauwerken, den zahlreichen Kleinarchitekturen, der bild- und baukünstlerischen Ausstattung sowie auch der bewussten Einbeziehung des Dorfbereiches und der Gutsanlage zu den herausragendsten Beispielen der Architektur, Landschafts- und Gartengestaltung in Brandenburg.

Als historisch gewachsener Bereich mit vielfältigen, sich zu einer Einheit fügenden Geschichtszeugnissen, stellt die Gesamtanlage „Branitzer Parklandschaft“ mit



ihren Architekturen unterschiedlicher Stilepochen und Bauweisen, den zugehörigen Wirtschaftseinrichtungen, dem Park und der bewussten gestalterischen Einbeziehung der umliegenden Feldflur und des Dorfbereiches in ein Gesamtkonzept ein ortsbildprägendes, kultur-, sozial-, regional-, architektur- und gartengeschichtlich, städtebaulich, bau- und gartenkünstlerisch bedeutendes Denkmal dar, das in seiner überlieferten Substanz und seinem Erscheinungsbild einzigartig im Land Brandenburg ist.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegt die das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches tragende historische Substanz einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßen und Hofräume sowie Grünflächen den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 31.03.2006

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 LschlG aus Anlass der FIFA-Fußball WM 2006 im Zeitraum 09.06. - 09.07.2006

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus erlässt für das Stadtgebiet von Cottbus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen der Stadt Cottbus

**im Zeitraum vom 09.06.2006 bis 09.07.2006
an Werktagen bis 24.00 Uhr und
an den fünf Sonntagen von 14.00 - 20.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

2. Diese Ladenöffnungszeiten gelten unter der Bedingung,
 - dass eine Beschäftigung des Verkaufspersonals nur an maximal drei der fünf Sonntage und nur mit deren Zustimmung erfolgt und
 - dass dem Verkaufspersonal, unabhängig von der Länge der Beschäftigung am jeweiligen Sonntag, ein ganzer Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungssonntag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen gewährt wird.

Rechtsgrundlagen:

- § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl. Teil I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) in der geltenden Fassung.
- § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) in der geltenden Fassung.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt Abt. Gewerbeangelegenheiten, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zi. 3.115 eingesehen werden.

Hinweise:

Die Genehmigung zur Verlängerung der Öffnungszeiten enthält keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz, und ggf. die Tarifverträge sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitszeiten über 8 Stunden täglich und generell an Sonntagen aufzuzeichnen sind.

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, einzulegen.

Cottbus, den 04.04.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 LschlG aus Anlass des „City Night Shoppings“ am 29.04.2006 und am 30.09.2006

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen der Cottbuser Innenstadt am

29.04.2006 und am 30.09.2006 bis 24.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

2. Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung der Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:
 - Hubertstraße, Zimmerstraße,
 - westliches Spreeufer bis Stadtring,
 - Stadtring einschließlich Fürst-Pückler-Passage,
 - Bahnhofstraße bis Karl-Liebknecht-Straße,
 - Karl-Liebknecht-Straße bis Waisenstraße,
 - Waisenstraße bis Berliner Straße,
 - Berliner Straße bis Karl-Marx-Straße,
 - Karl-Marx-Straße bis Hubertstraße.
3. Die Genehmigung zur Verlängerung der Öffnungszeiten enthält keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz, ggf. die Tarifverträge, sind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

- § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl. Teil I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) in der geltenden Fassung.
- § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) in der geltenden Fassung.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt Abt. Gewerbeangelegenheiten, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zi. 3.115 eingesehen werden.

Hinweise:

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. Die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel sind einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus einzulegen.

Cottbus, den 04.04.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

an der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Karl-Liebknecht-Straße bis zur August-Bebel-Straße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 29.03.2006 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:

1. der Fahrbahn,
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. der Oberflächenentwässerung,
4. des Gehweges,
5. des Radweges,
6. der Grünanlagen als Bestandteil der Anlage und
7. der Stellplätze

der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Karl-Liebknecht-Straße bis zur August-Bebel-Straße und den dafür benötigten Grunderwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) sowie der Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o.g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
1. der Fahrbahn	65 %	35 %
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung	65 %	35 %
3. der Oberflächenentwässerung	65 %	35 %
4. dem Gehweg	65 %	35 %
5. dem Radweg	65 %	35 %
6. den Grünanlagen als Bestandteile der Anlage	65 %	35 %
7. und den Stellplätzen	65 %	35 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Mög-

lichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Nr. 1.-6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich

oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden);
 3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese höhere Zahl dann maßgebend, wenn auf dem beitragspflichtigen Grundstück eine entsprechende höhergeschossige Bauweise als vorhanden ist.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Abs. 2-4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210) Vollgeschosse sind oder rein tatsächlich zu Wohn- bzw. Gewerbezwecken genutzt werden. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschosse berechnet.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B.: Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2-6 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. die Fahrbahn,
2. die öffentliche Straßenbeleuchtung,
3. die Oberflächenentwässerung,
4. den Gehweg,
5. den Radweg,
6. die Grünanlagen als Bestandteil der Anlage und für
7. die Stellplätze

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 7 Ablösung

Der Straßenbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den darin benannten Vorschriften der Abgabenordnung in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 31. 03. 2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung Wohnheim Thomas-Müntzer-Straße 7-10, Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.03.2006 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes in der Thomas-Müntzer-Straße 7 - 10 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums im Wohnheim Th.-Müntzer-Str. 7-10 in Cottbus. Für den Fall, dass Wohnheimunterkünfte in der Th.-Müntzer-Straße 7-10 nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können, stehen Unterkünfte für den anspruchsberechtigten Personenkreis in Wohnungen in der A.-Förster-Straße 1-8 zur Verfügung. Soweit in nachstehenden Bestimmungen von dem Wohnheim gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff auch die Unterkünfte in der A.-Förster-Straße 1-8.
- (2) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern der Unterkünfte in dem Wohnheim ist privatrechtlich.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern, die das Max-Steenbeck-Gymnasium in Cottbus besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in der Stadt Cottbus befindet, im Rahmen der Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.
- (2) Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft im Wohnheim erfolgt nach Antragstellung an die Stadt Cottbus/Schulverwaltungs- und Sportamt oder an die Wohnheimleitung. Die Vergabe von Unterkunftsplätzen im Wohnheim erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages auf Nutzung der Unterkünfte im Wohnheim besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:
 - a) Für die monatliche Nutzung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums 100 EUR.
 - b) Für die monatliche Nutzung zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen 150 EUR.
- (2) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim sind für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis für jeden Tag 1/20 des Betrages als Tagessatz zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 300 EUR zu zahlen. Für jeden Tag der zur Verfügungsstellung von Unterkünften ist für

diesen Personenkreis ebenso 1/20 des vorgenannten Betrages als Tagessatz zu entrichten.

- (4) Die vorgenannten Entgelte gelten für die Bereitstellung von Unterkünften in einem Doppelzimmer des Wohnheimes, für die Bereitstellung eines 1-Bettzimmers ist ein 50%-iger Zuschlag auf das jeweilige Entgelt zu zahlen.
- (5) Bei Bedarf kann Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung von Bettwäsche richtet sich nach den Reinigungskosten; diese betragen gegenwärtig 2,70 EUR.

§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus ab. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim soll dabei grundsätzlich jährlich vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Wohnheimplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nichtanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

§ 7 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8 Kündigung

Die vorzeitige Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung des Wohnheims Th.-Müntzer-Straße 7-10 in Cottbus tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung Wohnheim Th.-Müntzer-Straße 7-10 vom 24.09.2003 außer Kraft.

Cottbus, 31.03.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

an der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Wilhelm-Külz-Straße bis zur Karl-Liebknecht-Straße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 29.03.2006 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:

1. der Fahrbahn,
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. der Oberflächenentwässerung,
4. des Gehweges,
5. des Radweges,
6. der Grünanlagen als Bestandteil der Anlage und
7. der Stellplätze

der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Wilhelm-Külz-Straße bis zur Karl-Liebknecht-Straße und den dafür benötigten Grunderwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) sowie der Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeinde- anteil	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. der Fahrbahn	65 %	35 %
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung	65 %	35 %
3. der Oberflächenent- wässerung	65 %	35 %
4. dem Gehweg	65 %	35 %
5. dem Radweg	65%	35 %
6. den Grünanlagen als Bestandteilen der Anlage	65 %	35 %
7. und den Parkflächen	65 %	35 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Mög-

lichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Fläche i.S. dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Nr. 1. - 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich

oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden);
 3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese höhere Zahl dann maßgebend, wenn auf dem beitragspflichtigen Grundstück eine entsprechende höhergeschossige Bauweise als vorhanden ist.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Abs. 2 - 4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210) Vollgeschosse sind oder rein tatsächlich zu Wohn- bzw. Gewerbebezwecken genutzt werden. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss berechnet.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 - 6 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. die Fahrbahn,
2. die öffentliche Straßenbeleuchtung,
3. die Oberflächenentwässerung,
4. den Gehweg,
5. den Radweg,
6. die Grünanlagen als Bestandteil der Anlage und für
7. die Stellplätze

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 7 Ablösung

Der Straßenbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den darin benannten Vorschriften der Abgabenordnung in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 31.03.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Absatz 3 und § 81 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/03 S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.09.2005 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtwerte und Bestimmungen der Satzung sind in dem gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus anzuwenden.
- (2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs. 3 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen herzustellen sind.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden kann die Stadt Cottbus die nachträgliche Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

§ 2 Arten des Kinderspielplatzes

Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder, aus einer Spielfläche für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

§ 3 Größe von Kinderspielplätzen

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Der Bemessung des Kinderspielplatzes wird je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt.
- (2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:

Spielfläche für Kleinkinder	1 m ² / Bewohner	mindestens 25 m ²
Spielfläche für Kinder 6 - 12 Jahre	1 m ² / Bewohner	mindestens 40 m ²
Bolzplatz für Jugendliche	ab 400 Bewohner	mindestens 500 m ²

§ 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Grundlage für die Planung sind die Forderungen der DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder von 0 bis 12 Jahren entsprechen.
- (2) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Für die Errichtung von Skateanlagen gelten die Bestimmungen der DIN 33943 - Skateeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Amtliche Bekanntmachung**zum Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Cottbus gemäß § 47 Abs. 5 Bundes - Immissionsschutzgesetz**

Der Entwurf des Luftreinhalte- und Aktionsplanes liegt in der Zeit vom **24.04.2006 bis zum 19.05.2006**

bei der Stadt Cottbus Empfang Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Der Planentwurf wird zudem auf der Homepage der Stadt Cottbus (www.cottbus.de/buerger unter dem Link „Umweltamt“) eingestellt.

Zu dem Planentwurf können Bürgerinnen, Bürger, Firmen und Institutionen bis zum **24.05.2006**

§ 5 Erhaltung der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung eines Kinderspielplatzes oder eines Bolzplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn:

- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,
- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
- nach der Art der Wohnungen nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kinderspielplatz:
 1. nicht oder von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 dieser Satzung herstellt,
 3. entgegen § 5 dieser Satzung nicht in benutzbarem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als der zuständigen Behörde im Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 21.11.2005 unter dem Gesch.Z.: sl zugestimmt.

gez. Karin Rätzel Cottbus, den 19.12.2005
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Cottbus, Umweltamt, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Stellung nehmen.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:
Umweltamt Frau Gräser, Tel.: 612 2748, e-mail Adresse: Gisela.Graeser@neumarkt.cottbus.de;
Umweltamt Herr Bergner, Tel.: 612 2750, e-mail Adresse: Thomas.Bergner@neumarkt.cottbus.de

gez. Kelch Cottbus, den 06.04.2006
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i.S.d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) werden, sofern sie nicht an den Vertreiber i.S.d. § 3 Abs. 12 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.
- (2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen:
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabe-geräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte (z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Haarschneidegeräte Rasierapparate, Wecker), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Elektrische Haushaltskleingeräte sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anlage I Punkt 3.2) zu überlassen.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von den Vertreibern i.S.d. § 3 Abs. 12 ElektroG freiwillig zurückgenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Vertreibern an der Sammelstelle der COSTAR GmbH, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus zu den Öffnungszeiten, Dienstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des § 9 Abs. 4 ElektroG ist der Anlieferzeitpunkt mit der COSTAR GmbH abzustimmen. Die Stadt kann zum Nachweis der Herkunft der Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Vertreiber Adresslisten der entsprechenden Kunden mit deren Unterschriften verlangen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. **Karin Rätzl**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 31.03.2006

Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord, VNr. 6004 N
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Auf der Grundlage des § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.07.2004 (GVBl. I Nr. 14) werden hiermit im Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) die Ergebnisse der Wertermittlung wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 15.11.2005 zum Erläuterungstermin in der Stadtverwaltung Cottbus erläutert wurden und vom 16.11.2005 bis 30.11.2005 in der Stadtverwaltung Cottbus, Außenstelle des Ordnungsamtes in Cottbus/Dissenchen, sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Calau ausgelegt haben und auf Grund eines berechtigt vorgebrachten Einwandes für ein Flurstück geändert worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch

erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den

stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes mit Sitz im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord, VNr.: 6004 N, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit Sitz im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

gez. **Albinus**
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15 an der Anschlussstelle (AS) Cottbus-Süd: Herstellung einer zusätzlichen Auffahrtrampe in Richtung Forst und eines Wartungsweges zum westlichen Widerlager der Spreebrücke einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus) und Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land)

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **10. Mai 2006**

Beginn im **10.00 Uhr**
Raum 510
Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Niederlassung Cottbus
(im Behördenzentrum am Cottbuser Südeck)

Ort Von-Schön-Str. 1, 03050 Cottbus

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Cottbus, 06.04.2006

gez. **Karin Rätzl**
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 25. Tagung am 22.02.2006 mit Beschluss Nr. IV-004-025/06 folgende Namensgebung für die 20. Grundschule, Welzower Straße 20 A in 03048 Cottbus beschlossen:

Fröbel-Grundschule

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

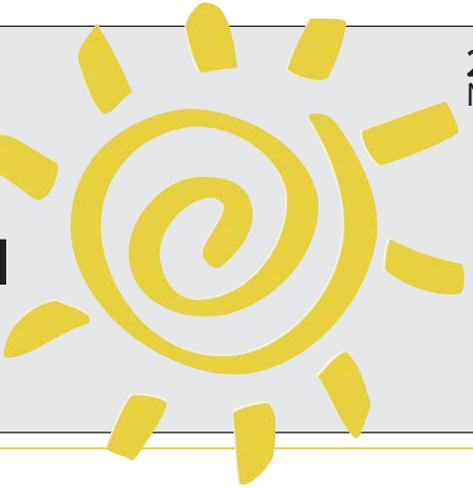
Cottbus, den 25.03.2006

gez. **Karin Rätzl**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

lokale

Agenda 21

Cottbus

29
Nr.Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE

Das Agenda-Büro informiert:

Zweite Cottbuser Fahrrad-Werkstatt

Am 18.03.2006 trafen sich etwa dreißig engagierte Cottbuser Bürger im Stadthaus am Altmarkt, um in der zweiten Fahrrad-Werkstatt über die weitere Umsetzung des "Radverkehrskonzeptes der Stadt Cottbus" zu beraten. Nach der Eröffnung durch die Beigeordnete für Bauwesen, Marietta Tzschoppe, und einem einführenden Vortrag zum Radverkehrskonzept berieten die Teilnehmer in drei Arbeitsgruppen. Entsprechend des Wunsches von über hundert Cottbusern, die an einer Befragung im Vorfeld der Werkstatt teilgenommen hatten, standen folgende Themen im Mittelpunkt: die Radverkehrsführungen aus den Haupttrichtungen in die Innenstadt sowie das Fahrradparken. Die vielen konkreten Hinweise wurden bereits an die Stadtverwaltung weitergeleitet. Die Lokale-Agenda-Arbeitsgruppe Mobilität/Verkehr wird sich für die Umsetzung der Anregungen engagieren; Hilfe dabei ist immer willkommen.

Die Fahrrad-Werkstatt war dank des Engagements vieler Helfer und aller Teilnehmer ein voller Erfolg, eine Fortsetzung wird folgen...



Lokales Bündnis für Familie weiter auf Erfolgskurs

280 Bündnisse zwischenzeitlich in Deutschland gegründet! Eins davon ist das in Cottbus. Die zwischenzeitlich 60 Partner kamen am 22.03.2006 zu ihrem dritten Treffen im Frauenzentrum Cottbus zusammen.

Die vier Arbeitsgruppen zogen Zwischenbilanz über ihre bisherige Arbeit.

- Die AG I „Vereinbarkeit von Familie & Beruf“ empfiehlt Unternehmern, die Familienfreundlichkeit in der Prioritätenliste ganz hoch anzusetzen, nicht weil Familienfreundlichkeit für ein positives Image und höhere Zufriedenheit der Mitarbeiter sorgt, sondern weil die Unternehmen insgesamt davon profitieren.
- Die AG II „Förderung der Erziehung in der Familie“ berichtete, dass Cottbus durchaus über genügend Freizeitangebote verfüge, nur sind diese zu wenig bekannt. Ein Wegweiser für Familien könne da Abhilfe schaffen.
- Auch die AG III „Generationen im Kontakt“ ist der Meinung, dass die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden muss und dass durch die Stadtverwaltung eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, wo Informationen und Angebote für alle Generationen abgefragt werden können.
- Die AG IV „Familienfreundliche Infrastruktur“ wartete mit konkreten Infrastrukturmaßnahmen auf. Die Schüler des OSZ I gestalteten über einen längeren Zeitraum eine kinderfreundliche Fassade in der Integrations-Kita „Janusz Korczak“.
- Als eine Aufgabe für bürgerschaftliches Engagement wird der Bau einer Garage für den neuen Bus der Bauhauptschule gesehen.
- Die Eröffnung des „Cottbuser Kinderzimmer“ im 2. Obergeschoss bei Galeria Kaufhof ist ein weiteres positives Ergebnis erfolgreicher Bündnisarbeit.

Seit dem 07.04.2006 können dort Kinder bis zu zehn Jahren stundenweise betreut werden, damit Mütter und Väter wichtige Termine, wie z.B. Behördengänge, Arztbesuche, Vorstellungsgespräche u.a.m. in Ruhe erledigen können.

Die Präsentation der 1. Auswertung der Fragebögen wurde von den Bündnispartnern mit großem Interesse, Nachdenklichkeit und viel Diskussionsbedarf aufgenommen.

An der Fragebogen-Aktion beteiligten sich 76% Frauen und 24% Männer.

Gut für Cottbus:

68% der Befragten fühlen sich in Cottbus und 88% in ihrem Wohnumfeld wohl.

Nicht gut für Cottbus:

nur 32% bewerten die Kinderfreundlichkeit von Cottbus als gut, 57% dagegen als mangelhaft.

94% schätzen die Perspektiven für die Jugend als schlecht bzw. sehr schlecht ein.

Anhand der nun vorliegenden Zwischenergebnisse sind die Arbeitsgruppen noch besser in der Lage, ihre Arbeit zu koordinieren, eigenverantwortlich die Ergebnisse im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen und der Politik Handlungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen.

Vorrangiges Ziel des Lokalen Bündnisses: Erstellen des „Wegweisers“ oder „Familienatlas“ bis Ende 2006

Die Arbeitsgruppen des Lokalen Bündnisses für Familie und alle anderen Bündnispartner treffen sich zum vierten Mal am 10.10.2006 im Frauenzentrum Cottbus. Interessierte CottbuserInnen, die im Bündnis mitarbeiten wollen, sind jederzeit herzlich willkommen (Telefon: 0355 47 39 55).

Regionen voller Energie

aktiv - genussvoll - erneuerbar

1. Oktober 2006 | 23.09.-08.10.2006



Koordinationsbüro Nord
Zur Spinde 4
31424 Bergentorpe
Tel. 05643 - 948537

www.tag-der-regionen.de

Koordinationsbüro Süd
Bismarstraße 1
91055 Puchheim
Tel. 09082 - 1381

Machen Sie mit! „Tag der Regionen“

Der „Tag der Regionen“ findet im Jubiläumsjahr der Stadt Cottbus am 08. Oktober 2006 auf dem Stadthallenvorplatz statt. Der bundesweite Aktionstag steht für den Erhalt und die Belebung regionaler Wirtschaftskreisläufe. Das bedeutet, Waren aus der Region nutzen, in der sie hergestellt werden, regionale Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe beauftragen sowie regional verfügbare Rohstoffe verwenden. Damit vermeiden Sie lange Transportwege und stärken Betriebe in Ihrer Nähe, die ihr verdientes Geld wiederum vor Ort investieren und Arbeitsplätze schaffen.

Das diesjährige Motto „Regionen voller Energie“

Mit dem Begriff Energie werden nicht nur die zukunfts-trächtigen erneuerbaren Energieformen angesprochen, sondern auch im weitesten Sinne die Energie als Grundkraft für das Leben in einer Region.

Aktives Bürgerengagement: Energie aus Leidenschaft für eine aktive Bürgergesellschaft

Genussvolle Lebensmittel: Energie aus gesunden, frischen Lebensmitteln

Erneuerbare Energie: Energie aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse

Beteiligen Sie sich mit Aktionen und melden Sie sich bei uns!

Kontaktadresse:

Stadtverwaltung Cottbus, Büro Lokale Agenda 21
Martina Hergt, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Telefon: 0355 612-2756, Fax: 0355 612-2306
e-mail: martina.hergt@neumarkt.cottbus.de



Einladung

Auch in diesem Jahr werden verschiedene Veranstaltungen anlässlich des internationalen

„Tag des Baumes“

in Cottbus durchgeführt, zu denen ich Sie, auch im Namen unserer Partner, sehr herzlich einladen möchte.

Baum des Jahres 2006 - Ein Rundgang entlang der Spree

Termin: 23.04.2006
 Zeit: 09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr
 Treff/Ziel: Sanzebergbrücke
 Referenten: Frau Dora Liersch, Herr Manfred Rescher, Revierförster a.D.
 Veranstalter: Brandenburgischer Kulturbund e.V. - Wandern / Touristik und Umweltamt

Baumlauf - 850 Meter für Cottbus

Termin/Zeit: 25.04.2006; 10:20 Uhr bis ca. bis 12:00 Uhr
 Treff: Schlichower Höhe
 Inhalt: Baumpflanzung; Baumlauf; Waldsäuberung; Auszeichnung der Quizsieger von den Aktionen: Papiersammlung; Verkauf von Recyclingpapier;
 Veranstalter: Grundschule Dissenchen

Baumfest im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt

Termin/ Zeit: 26.04.2006, 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr
 Inhalt: Baumquiz durch den Garten, Baumpflanzaktion auf der Streuobstwiese, Verkostung kulinarischer Köstlichkeiten und andere Überraschungen
 Veranstalter: Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt, Dahlitzer Str. 12-13

Führung durch das Waldgebiet der Madlower Schluchten - entlang der Spree

Termin: 06.05.2006
 Zeit: 10:00 - 12:00 Uhr
 Treff / Ziel: Madlower Badeseesee (Parkplatz)
 Referent: Herr Arne Barkhausen, Oberförster
 Veranstalter: Amt für Forstwirtschaft Peitz und Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus

Information: Der Tag des Baumes entstand bereits Mitte des 19. Jahrhunderts im baumarmen Nebraska. Dort wurden 1872 in freiwilliger und öffentlicher Pflanzaktion nahezu eine Million Bäume gepflanzt. Seitdem verbreitete sich dieser Tag über alle Staaten. Jährlich am 25. April gedenkt man in vielen Orten insbesondere des Wertes und der Bedeutung des Baumes.

Bergner, amt. Amtsleiter

Die Schwarzpappel ist Baum des Jahres 2006

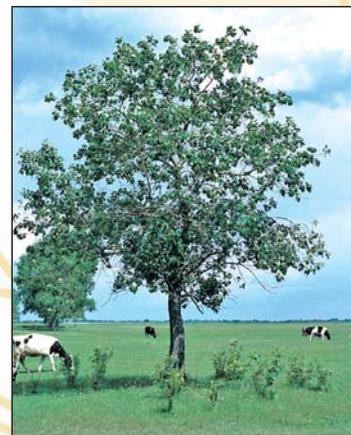
Einst Charakterart der Flussauen - heute vom Aussterben bedroht

Die vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel wurde zum Baum des Jahres 2006 gewählt. Die ehemalige Charakterart der Flussauen ist so selten geworden, dass sie auf der Roten Liste bedrohter Pflanzenarten steht. Vor allem die Rodung von Flussauen und die Absenkung des Grundwassers zerstören den Lebensraum des imposanten Baumes, der bis zu 200 Jahren alt werden kann, teilte das „Kuratorium Baum des Jahres“ mit.



Die Schwarzpappel - botanisch Populus nigra - gehört zur Familie der Weidengewächse und verdankt ihren Namen der dunklen Baumrinde. Sie wächst bis zu 35 Meter hoch, der Stamm kann zwei Meter dick werden. Die Schwarzpappel kommt fast in ganz Europa vor, mit Ausnahme Skandinavien, Schottland, Irland und Nordrussland.

In Deutschland sind laut Kuratorium nicht mehr als 3000 Altbäume der Schwarzpappel identifiziert. Teile der Schwarzpappel werden in vielen Bereichen verwendet. Der Pappelbaum, das sind die watteähnlichen Samen, kann als Füllung für Kissen sowie als Isoliermaterial eingesetzt werden. In den Niederlanden gilt die Schwarzpappel als „Kloppen-Boom“, weil daraus Holzschuhe gefertigt werden. Neuester Schrei sind Heavy-Metal-Gitarren und Snowboards aus Pappelholz. Keine andere Baumart kann laut Kuratorium



mehr Kohlendioxid aus der Luft binden und damit den Treibhauseffekt bremsen. Aus Pappelknospen werden auch Tee, Salben und medizinischer Spiritus mit entzündungshemmender Wirkung hergestellt.
 (Quelle: NABU)

Buchpremiere der zweiten Auflage von „NATÜRLICH! COTTBUS“

Eigentlich könnte das Buch ebenso "Staffellauf" heißen. Damit wäre die Arbeitsweise charakterisiert, denn der Hauptanteil der Arbeit oblag jeweils einem Leistungskurs Biologie Klasse 12, und von Jahr zu Jahr wurden die Teilergebnisse den Nachfolgern präsentiert und als Basis und Baustein für das weitere Arbeiten genutzt.

Nun ist es fertig, das Buch. In der ersten Auflage gab es noch begriffliche Varianten.

Diese überarbeitete Auflage hat viele Themen beibehalten und ggf. aktualisiert. Einige Inhalte sind neu, dafür mussten andere weichen.

Die Schüler, die in der Endphase mitgearbeitet haben, konnten noch das fertige Werk in den Händen halten, denn getreu dem Motto ihres letzten Schultages "Wir machen uns vom Acker!" kommen sie nur noch, um ihre Prüfungen abzulegen.

Mit der Buchpremiere am 20. April stand der ökologische Stadtführer den Cottbusern und Gästen glei-



chermaßen und passend zum Stadtjubiläum zur Verfügung. Der Titel "NATÜRLICH! COTTBUS" deutet schon auf eine besondere Betrachtungsweise hin. Es klingt aber auch wie: "selbstverständlich"! So sollen auch die Inhalte verstanden werden. Uns im Einklang mit der Umwelt zu bewegen, sollte wieder mehr Selbstverständnis erfahren. Ohne erhobenen Zeigefinger liefern wir Hintergrundinformationen, die dafür sensibilisieren und zum umweltbewussten Handeln animieren können. Keinesfalls selbstverständlich war zu Beginn der Arbeit vor sechs Jahren, dass die Beschreibung geeigneter Wegführungen einmal zu einem Buch führen wird. Schule sollte sich öffnen, Bildungsziele mit regionalen Bezügen unteretzt werden, so das erklärte Ziel von BLK Agenda 21, einem Schulversuchsmodell, an dem wir uns beteiligten.

Roswitha Knappe, Projektleiterin

KRITERIEN ZUR VERGABE DES AGENDA-GÜTESIEGELS

Das Aktionsprogramm Agenda 21 ist geprägt von dem Leitgedanken, Zukunftsfähigkeit durch nachhaltige Entwicklung zu sichern. Die künftige Entwicklung der Menschheit muss sich so vollziehen, dass in den wechselseitigen Beziehungen zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen ein harmonischer Ausgleich herbeigeführt wird.

Das Agenda-Gütesiegel wird in Anerkennung herausragender Leistungen im Rahmen von Projekten, Initiativen, Netzwerken, Aktionen etc. im Sinne der Lokalen Agenda 21 verliehen.

Dabei kommt es auf folgende Schwerpunkte an:

- Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei der Schwerpunkt nicht immer auf allen drei Faktoren gleichermaßen liegen muss, sondern je nach Anliegen unterschiedlich verteilt sein kann;
- Auswirkung des Handelns auf zukünftige Generationen;

- Beschreiten neuer Wege des Verwaltungshandelns mittels institutioneller Zusammenarbeit und Innovation;
- Breitenwirkung und Multiplikatoreffekt in der Bevölkerung.

Projekte, Initiativen, Netzwerke und Aktionen setzen voraus, dass folgende Zielmerkmale im Agendaprozess erfüllt werden:

im Sinne ökologischer Tragfähigkeit und ökonomischer Nachhaltigkeit:

- die Optimierung des Ressourceneinsatzes,
- der beispielhafte Einsatz regenerativer Energien,
- die umweltgerechte Produktentwicklung und Produktfertigung unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsprinzips,
- freiwillige Leistungen im Umweltschutz, wie ein Umweltmanagementsystem analog EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), ÖKOPROFIT Cottbus (ÖKOlogisches PROjekt Für Integrierte

Umwelt**Technik**) oder Umweltsiegel des Landes Brandenburgs

im Sinne des sozialen und kulturellen Zusammenhalts, insbesondere:

- die Selbstverantwortung und Mitverantwortlichkeit zu motivieren,
- die Einbindung von Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen,
- die Chancengleichheit zu verbessern und damit soziale Bedürftigkeit zu mindern,
- ein friedliches und tolerantes Zusammenleben zu fördern, die Lebensqualität in der Stadt Cottbus zu steigern

Anträge sind mit einer Begründung zur Wirkung des Agendaprozesses bis zum 30.06.2006 schriftlich an das Agenda-Büro zu richten.

Wir, das Team der Lokalen Agenda 21 Cottbus, freuen uns auf Ihre Beiträge.